

Dirk Zeitz

Erprobung des Vollzugsbenchmarkings  
am Beispiel des Wohngeldes:  
Auswertung der Erhebungen



FÖV 84  
Discussion Papers

Dirk Zeitz

**Erprobung des Vollzugsbenchmarkings  
am Beispiel des Wohngeldes:  
Auswertung der Erhebungen**

**FÖV** **84**  
**Discussion Papers**

Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer

2016

Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Nicht im Buchhandel erhältlich

Schutzgebühr: € 5,-

Bezug: Deutsches Forschungsinstitut  
für öffentliche Verwaltung Speyer  
Postfach 14 09  
67324 Speyer

<http://www.foev-speyer.de>

ISSN 1868-971X (Print)

ISSN 1868-9728 (Internet)

**Dirk Zeitz**

Forschungsreferent am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung. Bearbeiter des Projekts „Benchmarking als Instrument besserer Rechtsetzung im föderalen Mehrebenenstaat“ unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Gisela Färber.

## Inhalt

1. Einleitung .....	1
2. Überblick .....	2
2.1 Konzeption des Vollzugsbenchmarking .....	2
2.2 Durchführung der Erhebungen .....	3
2.3 Auswertung der Erhebung .....	3
2.4 Hinweise für die Interpretation der Daten .....	4
2.5 Hinweise zum Rechtsstand .....	6
3. Auswertung der Erhebungen .....	7
3.1 Allgemeine Angaben .....	7
3.2 Angaben zu den Wohngeldbehörden .....	8
3.2.1 Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) .....	9
3.2.2 Anzahl der Wohngeldanträge in 2014 .....	10
3.2.3 Wohngeldbescheide je Mitarbeiter .....	11
3.3 Angaben zum Erfüllungsaufwand .....	14
3.3.1 Erfüllungsaufwand für Miet- und Lastenzuschuss im Überblick .....	16
3.3.2 Vergleiche des Erfüllungsaufwands .....	19
3.4 Antragsannahme, Registratur, Vollständigkeitsprüfung, Nachforderungen .....	24
3.4.1 Erfassung und Registratur des Antrags .....	24
3.4.2 Anteil unvollständiger Anträge .....	25
3.4.3 Ursachen der Unvollständigkeit .....	27
3.5 Eingabe in Wohngeldprogramm, Datenabgleich und Anfragen an andere Stellen .....	29
3.5.1 Eingesetzte Software und E-Akte .....	29

3.5.2	Eingabe in Wohngeldprogramm .....	31
3.5.3	Durchführung Datenabgleich .....	31
3.6	Inhaltliche Überprüfungen, Berechnungen, Fehlerkorrektur ....	34
3.7	Bescheiderstellung, Zahlungsanweisungen und Widersprüche .....	37
3.7.1	Bescheiderstellung, Druck und Versand .....	37
3.7.2	Rechen- und Zahlläufe, auszahlende Stelle .....	39
3.7.3	Widersprüche .....	41
3.8	Abschließender Teil .....	42
3.8.1	Teilnahme an Arbeitskreisen und Netzwerken .....	42
3.8.2	Problembereiche beim Vollzug des Wohngeldgesetzes .....	47
3.8.3	Entlastungsmöglichkeiten aus Sicht der Wohngeldbehörden .....	57
4.	Fazit .....	70

## 1. Einleitung

Rund 685.000 Haushalte bezogen Ende des Jahres 2013 Wohngeld. Bei Wohngeld handelt es sich um einen jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern getragenen Zuschuss zu den Wohnkosten. Die Sozialleistung dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird einkommensschwächeren Haushalten gewährt. Im Jahr 2013 gaben Bund und Länder zusammen etwa 985 Millionen Euro für das Wohngeld aus.

Im Rahmen des Forschungsprojekts "Benchmarking als Instrument besserer Rechtsetzung im föderalen Mehrebenenstaat" am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung wurde eine Untersuchung des Vollzugs des Wohngeldgesetzes durchgeführt. Dieses Projekt verfolgt das Ziel einerseits den Vollzug von Bundesrecht am Beispiel des Wohngeldgesetzes durch die Länder zu untersuchen und zweitens ein Vollzugsbenchmarking bestehenden Rechts zu testen, das zum einen horizontal, d.h. bei den vollziehenden Akteuren, Vollzugsprobleme und effiziente Vollzugslösungen identifizieren soll und zum anderen vertikal einen Rückkopplungsmechanismus von der vollziehenden auf die rechtsetzende Ebene ermöglichen soll. Das Projekt integriert finanzwissenschaftliche, verwaltungs- und rechtswissenschaftliche Ansätze und bedient sich der Instrumente der Gesetzesfolgenabschätzung, insbesondere des Konzepts des Erfüllungsaufwands. Darüber hinaus knüpft es auch an andere Disziplinen wie die Rechtsetzungslehre, die Evaluationsforschung, die Politikwissenschaft und die Föderalismustheorie an.

In dieser Zusammenfassung stehen weniger die Erkenntnisse über die Anwendung des Vollzugsbenchmarking als vielmehr die gewonnenen Erkenntnisse über den Vollzug des Wohngeldrechts im Mittelpunkt. In diesem Zusammenhang geht es darum, die Blackbox des Vollzugs von höherrangigem Recht (z.B. Bundesrecht) durch die nach dem Grundgesetz für den Vollzug zuständigen Akteure (z.B. Länder und Kommunen) zu untersuchen.

Ein Projekt ist ohne die Offenheit der mitwirkenden Akteure, Angaben zum Vollzug des Wohngeldgesetzes zu machen, nicht denkbar. Den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Wohngeldbehörden ist für ihre freiwillige Teilnahme an der Erhebung und ihre Bereitschaft zu einem Gespräch herzlich zu danken. Darüber hinaus geht der

Dank an die Mitglieder des Arbeitskreises Wohngeld, die den Berichtsentwurf kommentiert und vielfältige Hinweise gegeben haben.

## **2. Überblick**

### **2.1 Konzeption des Vollzugsbenchmarking**

Vollzugsbenchmarking soll als Instrument der besseren Rechtsetzung zu einer informierteren und evidenzbasierten Gesetzgebung beitragen. Insbesondere soll durch die Gewinnung zusätzlicher Informationen eine höhere Transparenz über den Vollzug des höherrangigen Rechts durch die vollziehenden Akteure (Vollzugsträger) erreicht werden. Vollzugsbenchmarks sollen zu einer besseren Qualität der Gesetze beitragen, indem sie einen systematischen Rückkopplungsprozess von der vollziehenden Ebene auf die rechtsetzende Ebene in Gang setzen, bei dem der Vollzug stärker berücksichtigt wird. Vollzugsbenchmarking ist somit eine Form der Evaluation der Umsetzung bestehenden Rechts.

Die Grundidee eines Vollzugsbenchmarking ist es, Unterschiede im Vollzug zwischen den Vollzugsträgern transparent zu machen und deren Ursachen zu untersuchen. Dabei sollen die Erfahrungen der Länder und Wohngeldbehörden als "Vollzugslabore" genutzt werden. Das Vollzugsbenchmarking nutzt qualitative und quantitative Indikatoren, anhand derer Vollzugsunterschiede sicht- und messbar gemacht werden. Im Rahmen dieser Untersuchung des Wohngeldes wurde der Erfüllungsaufwand als Vergleichsmaßstab gewählt, um die Eignung dieses im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung der Bundesregierung zum Einsatz kommenden Instruments für ein Vollzugsbenchmarking zu untersuchen. Schließlich sollen Probleme in der Vollzugspraxis und bei der Rechtsanwendung offen gelegt werden.

Damit ermöglicht es einerseits eine Rückkopplung von der Ebene des Gesetzesvollzugs auf die Rechtssetzungsebene (vertikal) und bietet andererseits auf der Ebene der vollziehenden Akteure (horizontal) die Möglichkeit, effektive und effiziente Vollzugslösungen zu identifizieren.

## 2.2 Durchführung der Erhebungen

Die Untersuchung des Wohngeldvollzugs erfolgte auf der Basis einer Online-Erhebung und Interviews bzw. vor-Ort-Befragungen mit Wohngeldbehörden in verschiedenen Bundesländern.

Die Online-Erhebung wurde im Zeitraum von Anfang Juni bis Ende Juli 2015 durchgeführt. Der Fragebogenlink wurde elektronisch an die Wohngeldstellen über die Mitglieder des Arbeitskreises Wohngeld der Länder verteilt. Insgesamt gab es bis Ende Juli 2015 201 Rückläufe aus 11 Bundesländern. Der Fragebogen umfasst bis zu 34 Fragen. Bei der Konzipierung des Fragebogens wurde darauf geachtet, den Fragebogen klar und verständlich und für die Beantwortung der Forschungsfragen zielführend zu gestalten. Die Entwicklung des Fragebogens orientierte sich an der Vorgehensweise im Projekt "Einfacher-zum-Wohngeld" und baute auf den Ergebnissen des Projektes auf.<sup>1</sup> Der Fragebogen wurde einem Pretest in einer Wohngeldbehörde unterzogen und verschiedene Stakeholder waren bei der Konzipierung eingebunden.

Neben der Fragebogenerhebung wurden mit einigen Wohngeldbehörden, die an der Erhebung teilgenommen hatten, Interviews auf Basis eines Interviewleitfadens geführt. Da auch hier Erfahrungen verschiedener Bundesländer verglichen werden sollten, wurden Wohngeldbehörden in unterschiedlichen Bundesländern angesprochen (BB, BW, BY, NW, ST). Die Auswahl der befragten Wohngeldbehörden erfolgte auch auf der Basis der in der Erhebung gemachten Angaben. Die Interviews wurden zwischen Mitte Oktober und Mitte November 2015 durchgeführt. Sie dienten dazu erste Ergebnisse aus den Auswertungen der Fragebogenerhebung rückzukoppeln, verschiedene Fragen des Vollzugs des Wohngeldgesetzes tiefergehend erörtern zu können und Vollzugsprobleme ausführlicher thematisieren zu können. Die Interviews wurden zumeist mit den LeiterInnen der Wohngeldbehörden bzw. den SachgebietsleiterInnen und verschiedenen SachbearbeiterInnen geführt und dauerten im Durchschnitt rund zwei Stunden.

## 2.3 Auswertung der Erhebung

Die Auswertung der Daten erfolgt anonym und auf aggregierter Ebene, entweder für alle teilnehmenden Wohngeldbehörden oder aber nach

---

1 Bundesregierung (2009): Einfacher-zum-Wohngeld.



Ländern. Die in der Erhebung erhobenen Daten zur Wohngeldbehörde und Ansprechpartnern dienen zur möglichen Kontaktaufnahme für Rückfragen oder zur Vereinbarung eines Interviews.

Für die Auswertung der Daten wurde zunächst eine Bereinigung des Datensets vorgenommen. Doppelte Eintragungen wurden gelöscht, Fragebögen mit unvollständigen Informationsangaben wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Bei einigen Fragen im Fragebogen, für die keine Auswahl an Antwortmöglichkeiten sondern Freitextfelder zur Beantwortung vorgegeben waren, wurden die Antworten kategorisiert und kodiert, damit sie besser quantifiziert und ausgewertet werden konnten. So wurden bspw. die Angaben über die in den Wohngeldbehörden eingesetzten Softwareprogramme vereinheitlicht. Am Ende wurden Fragebögen von 201 Wohngeldbehörden ausgewertet.

Die Auswertung konzentriert sich auf folgende Bereiche:

- Streuung des Erfüllungsaufwands (zw. Miet- und Lastenzuschuss und verschiedenen Komplexitätsgraden)
- Verteilung des Erfüllungsaufwands auf einzelne Arbeitsschritte (z.B. Anteil Beratung am gesamten Erfüllungsaufwand)
- Heterogenität zwischen Wohngeldbehörden (Fallzahlen, Personalkapazitäten)
- Unterschiede in der Vollzugsgestaltung zwischen Wohngeldbehörden (z.B. eingesetzte Softwarelösungen, Druck des Wohngeldbescheids, Zweit- bzw. Gegenprüfung etc.)
- Probleme im Vollzug und ihre Ursachen: z.B. Anteil unvollständig eingereichter Unterlagen
- Verbesserungs- und Entlastungsvorschläge aus der Vollzugsperspektive

## **2.4 Hinweise für die Interpretation der Daten**

Bei der Interpretation der Daten sind verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Die Ergebnisse können nicht als repräsentativ für den Vollzug des Wohngeldgesetzes in den einzelnen Bundesländern bewertet werden. Hierauf haben auch einige Mitglieder des Arbeitskreises ausdrücklich hingewiesen. Die Wohngeldbehörden aus den verschiedenen Ländern haben sich unterschiedlich stark beteiligt. Die Rücklaufquote liegt

bezogen auf die Gesamtzahl der Wohngeldbehörden in den teilnehmenden Ländern bei 16,4%, wobei sich der Rücklauf zwischen den einzelnen Ländern stark unterscheidet. Die geringste Rücklaufquote gibt es mit 5,9% in Schleswig-Holstein, die höchste Quote liegt für die saarländischen Wohngeldbehörden vor (83,3%). Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass einige Wohngeldbehörden nicht alle Fragen des Fragebogens beantwortet haben. Die Ergebnisse der Erhebung geben somit zwar einen guten Überblick über die Vollzugsrealität und können bestimmte Tendenzen aufzeigen, sie lassen sich im Anbetracht der Rücklaufquote aber nicht verallgemeinern. Ein vollständiges Bild über den Vollzug des Wohngeldgesetzes könnte nur durch die Mitwirkung aller Wohngeldbehörden in den Bundesländern hergestellt werden. Dies ist aber im Wege einer freiwilligen Mitwirkung der Wohngeldbehörden nicht erreichbar.

Die erhobenen Daten zum Erfüllungsaufwand können aus weiteren Gründen nicht als exakte Vermessung bewertet werden. Das Konzept des Standardkosten-Modells (SKM), auf dem der Erfüllungsaufwand aufbaut, objektiviert zwar den Vollzugsprozess, indem es den Vollzug in Arbeitsschritte zerlegt, die Zeitaufwandsschätzungen basieren allerdings auf den subjektiven Einschätzungen der teilnehmenden Wohngeldbehörden und lassen sich nicht ohne weiteres, z.B. durch vor-Ort-Messungen, verifizieren. Da die Werte erheblich streuen, wird bei der Interpretation der Daten im Regelfall nur auf Mittelwerte wie dem arithmetischen Mittelwert und den Medianwert<sup>2</sup> geachtet.

Auch das Verständnis dessen, was bei der Abfrage des Zeitaufwands als typische Fälle angesehen wird, kann sich von Wohngeldbehörde zu Wohngeldbehörde unterscheiden. Der Erfüllungsaufwand, der den Wohngeldbehörden bei der Erbringung der Verwaltungs- und Vollzugsleistungen entsteht, hängt darüber hinaus entscheidend von der Mitwirkung der antragstellenden Personen bzw. den Mitgliedern der Wohngeldhaushalte sowie von der Komplexität des Falls und dem Umfang der Nachweispflichten ab. Da es sich bei dem Vollzug des Wohngeldgesetzes im Wesentlichen um die Erbringung einer Dienstleistung handelt, besteht eine Abhängigkeit des Erfüllungsaufwands von sogenannten "externen Produktionsfaktoren" wie bspw. der Mitwirkung der an-

---

2 Der Median ist der Mittelwert für die Verteilungen einer Menge. Sortiert man die Werte nach der Größe, steht dieser Wert an der mittleren Stelle. Die eine Hälfte der Werte ist größer, die andere kleiner als der Median.

tragstellenden Personen. Die Vollzugsgestaltung durch die Wohngeldbehörde und vorgegebene Vollzugsregeln der Länder haben hierauf nur einen geringen Einfluss. Ein geringer Erfüllungsaufwand kann daher nicht ohne weiteres als Hinweis auf einen effektiveren und effizienteren Vollzug gewertet werden. Unterschiede im Erfüllungsaufwand lassen sich aus diesem Grund auch nicht unmittelbar auf die Vollzugsgestaltung zurückführen. Mit dem im Fragebogen erhobenen Zeitaufwand soll vielmehr ein einheitlicher Analyserahmen, Orientierungs- und Vergleichsmaßstab gesetzt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass es zum Teil unterschiedliche Auffassungen zu bestimmten Fragen im Fragebogen gab wie sich bei verschiedenen Rückfragen der teilnehmenden Wohngeldbehörden während des Erhebungszeitraums zeigte.

## **2.5 Hinweise zum Rechtsstand**

Die Erhebung und die Interviews erfolgten zu einem Zeitpunkt als die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen im Wohngeldrecht aufgrund des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 – WoGVwV 2016) noch nicht galten. Dies ist aber für diese Untersuchung insofern nicht entscheidend als hier die Vollzugspraxis und weniger die detaillierten Einzelregelungen im Vordergrund standen.

Mit den neuen Rechtsgrundlagen wurden einige Probleme adressiert, die auch in der Erhebung genannt wurden. Hierzu zählten bspw. Hinweise der Wohngeldbehörden auf die fehlende Aktualisierung und Anpassung der Verwaltungsvorschrift seit 2009, die nicht einfach überschaubare Zahl von Erlassen und Rundschreiben, eine fehlende Praxisorientierung der Vorschriften und fehlende Begriffserläuterungen. Diese Kritikpunkte dürften durch die Anpassung und Erweiterung der Verwaltungsvorschrift inzwischen zu einem Teil behoben worden sein. Ebenfalls wurden im Rahmen der Erhebung fehlende Regelungen für die Behandlung einzelner Fälle angesprochen wie etwa die Behandlung von HeimbewohnerInnen, Leistungen nach MobiPro-EU, Kinderbetreuungs-

kosten, Verjährungsfristen und Klarstellungen über die Zusammensetzung von Wohngeldhaushalten (z.B. gemeinsames Bewohnen), die mit der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 aufgegriffen wurden.

In den Abschnitten 3.8.2 und 3.8.3 werden daher überwiegend die über diese Bereiche hinausgehenden bzw. grundsätzlicheren Kommentare der Wohngeldbehörden zu Vollzugsproblematiken und Entlastungsmöglichkeiten aufgeführt.

### 3. Auswertung der Erhebungen

#### 3.1 Allgemeine Angaben

Es beteiligten sich insgesamt 201 Wohngeldbehörden aus 11 Bundesländern an der Erhebung.

**Tabelle 1: Rückläufe nach Ländern**

	Teilnehmende Wohngeldbehörden	Anzahl der Wohngeldbehörden	Rücklaufquote
Baden-Württemberg (BW)	37	134	27,6%
Bayern (BY)	24	96	25,0%
Brandenburg (BB)	3	40	7,5%
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	12	112	10,7%
Niedersachsen (NI)	45	187	24,1%
Nordrhein-Westfalen (NW)	43	396	10,9%
Saarland (SL)	5	6	83,3%
Sachsen (SN)	6	34	17,6%
Sachsen-Anhalt (ST)	10	35	28,6%
Schleswig-Holstein (SH)	9	153	5,9%
Thüringen (TH)	7	30	23,3%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>201</b>	<b>1223</b>	<b>16,4%</b>

Die Rücklaufquoten zwischen den Ländern reichen von 5,9% bis 83,3%. Bezogen auf die Gesamtzahl der Wohngeldbehörden aller teilnehmenden Länder liegt der Rücklauf bei knapp über 16%. Aufgrund dieser Quoten verbieten sich Verallgemeinerungen. Vergleiche zwischen den Ländern müssen dies berücksichtigen.

Beim Blick auf teilnehmenden Wohngeldbehörden zeigt sich eine Bandbreite an verschiedenen Organisationsmodellen und Verortungsmodellen. In einigen Ländern sind die Wohngeldbehörden bei Landkreisen (z.B. Landratsämtern) und kreisfreien Städten bzw. Stadtkreisen verortet. Wohngeldbehörden bspw. in Bayern sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städte angesiedelt. In einigen Ländern nehmen auch größere kreisangehörige Gemeinden mit einer bestimmten Einwohnerzahl (z.B. mit mehr als 20.000 Einwohnern) die Aufgabe wahr. In Niedersachsen fungieren auch Samtgemeinden und einzelne Gemeinden als Wohngeldstelle, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die amtsfreien Gemeinden und Ämter. Die Festlegung der Verortung determiniert die Anzahl der Wohngeldbehörden in den einzelnen Ländern. Nimmt man die Einwohnerzahl der Länder (Ende 2014) als Maßstab, dann reicht die durchschnittliche Zahl von Einwohnern je Wohngeldbehörde von 14.278 in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 164.839 im Saarland.

Auch bei der organisatorischen Zuordnung bestehen Unterschiede. Dies betrifft die Ansiedlung bzw. Zuordnung der Wohngeldstelle zu den verschiedenen Behörden der Gemeinden, des Landkreises oder des Amtes (z.B. Amt für soziale Angelegenheiten, Sozialamt, Amt für Wohnungswesen, Wohnfindungsamt, Amt für Bauförderung etc.).

### **3.2 Angaben zu den Wohngeldbehörden**

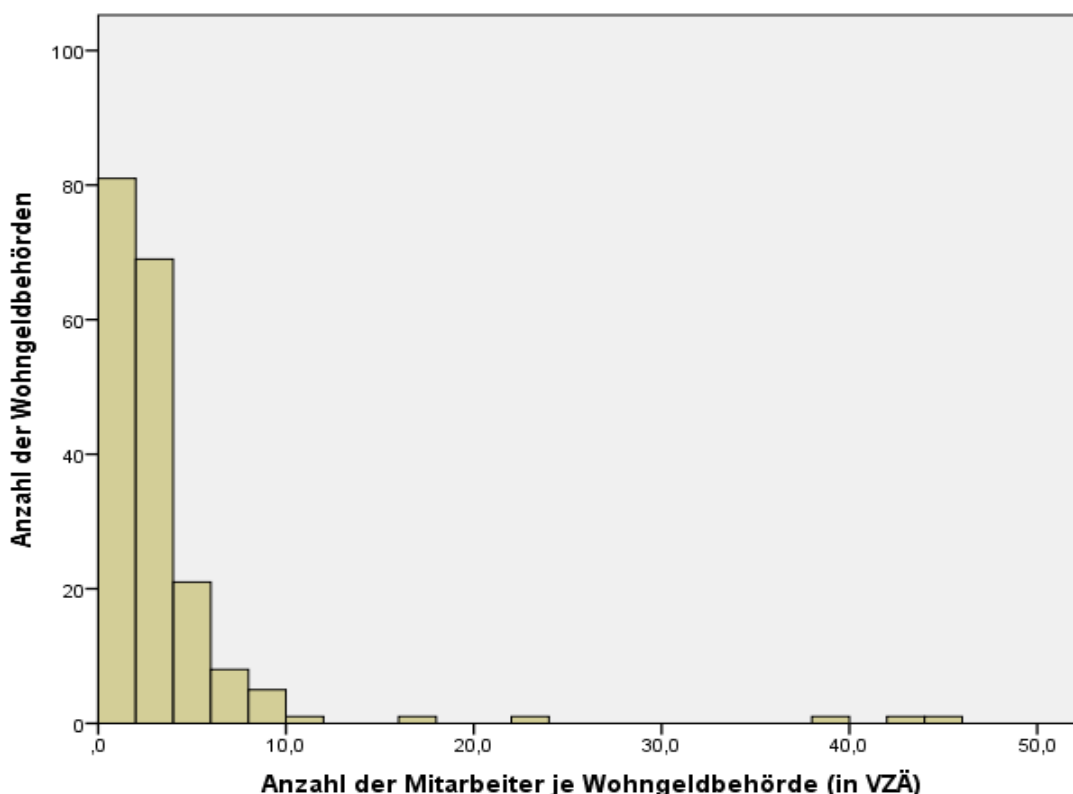
Der erste Teil des Fragebogens bezog sich auf den Zeitaufwand der bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen entsteht sowie auf weitere Daten der Wohngeldbehörde wie die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Anzahl der bearbeiteten Fälle.

### 3.2.1 Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten)<sup>3</sup>

Bei der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern je Wohngeldstelle gibt es große Unterschiede zwischen den teilnehmenden Wohngeldbehörden. Dies ist u.a. eine Folge der Verortungsentscheidung der Länder (d.h. welche Gebietskörperschaftsebene nimmt die Funktion als Wohngeldbehörde wahr).

Insgesamt machten 190 Wohngeldbehörden Angaben zur Anzahl der in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei zeigt sich eine große Bandbreite. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (VZÄ) je Behörde reicht von 0 bis 44, bei einem Mittelwert von 3,4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (VZÄ). Im Median beschäftigt eine an der Erhebung teilnehmende Wohngeldbehörde 2 Mitarbeiter (VZÄ).

**Abbildung 1: Histogramm Anzahl der Mitarbeiter**



3 Auch zur Mitarbeiterzahl machten einige Wohngeldbehörden weiterführende Angaben, wenn z.B. Abweichungen zwischen Stellenplan und aktueller Beschäftigung vorliegen.

Das in Abbildung 1 dargestellte Histogramm zeigt, dass es sich bei dem weit überwiegenden Teil um Wohngeldbehörden mit nur wenigen Beschäftigten handelt. 28,4% der teilnehmenden Wohngeldbehörden haben weniger als eine Mitarbeiterkapazität in Vollzeitäquivalenten. Nur sechs Wohngeldbehörden hatten mehr als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Differenziert man nach Ländern, so fällt die Bedeutung der Verordnungsfestlegung auf. Unter den teilnehmenden Wohngeldbehörden weisen die Wohngeldbehörden in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein im Durchschnitt die wenigsten Mitarbeiter auf. In diesen Ländern sind die Wohngeldbehörden kleiner als anderswo. In Mecklenburg-Vorpommern sind Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz gemäß dem Gesetz über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 den kreisfreien Städten, den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden übertragen worden (Artikel 10).<sup>4</sup> Das Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (WoGGDG SH) vom 14. Dezember 2004 überträgt die Bewilligung, Auszahlung, Entziehung und Rückforderung von Miet- und Lastenzuschüssen den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.<sup>5</sup>

### 3.2.2 Anzahl der Wohngeldanträge in 2014<sup>6</sup>

Die Anzahl der im Jahr 2014 bearbeiteten Anträge streut ebenfalls stark und reicht von 61 bis 21.825 je Wohngeldbehörde. Im Durchschnitt wurden 1.748 Anträge bearbeitet, der Median beträgt 953 Wohngeldanträge.

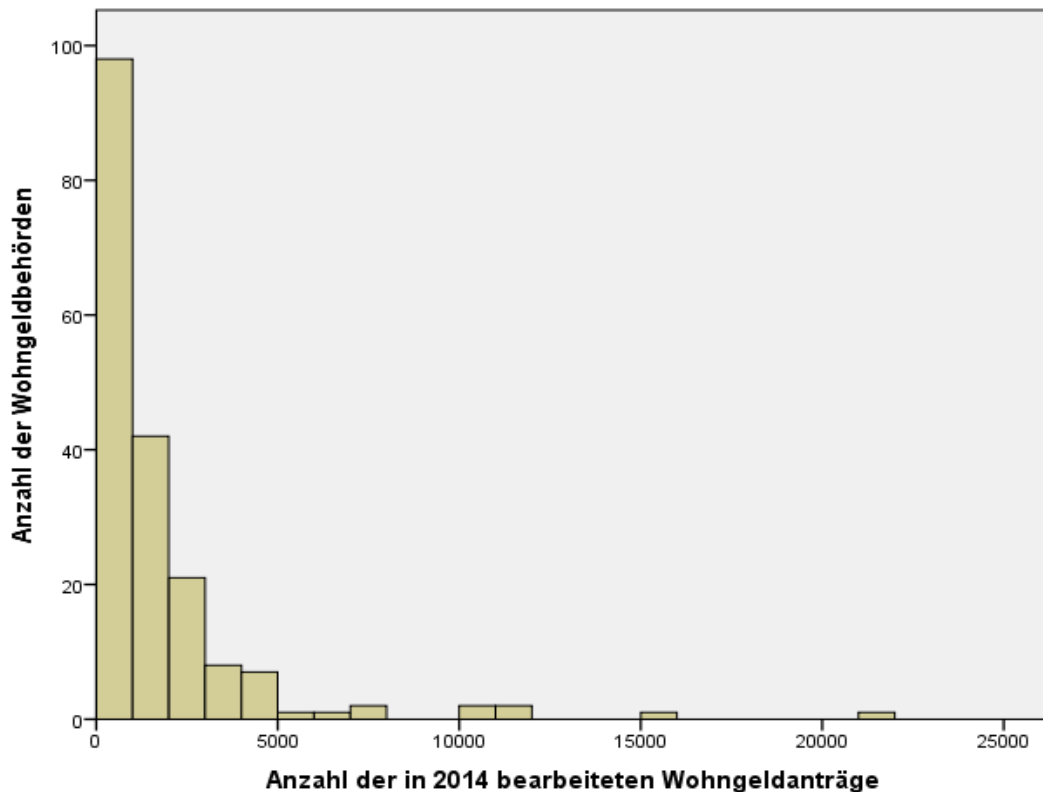
---

4 Zuvor waren diese Aufgaben den Landkreisen, kreisfreien Städte und den Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern übertragen.

5 Mit der Landesverordnung zur Übertragung der Aufgabendurchführung nach dem Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WohngeldÜVO) vom 5. April 2005 wurden die Wohngeldaufgaben gem. § 1 Abs. 2 WoGGDG SH auch auf einen Landkreis übertragen (Kreis Schleswig-Flensburg).

6 Einige wenige Wohngeldbehörden haben zum Teil weitere und unterschiedliche Angaben und Hinweise zur Anzahl der bearbeiteten Anträge gemacht. So wurden auch Zahlfälle angegeben sowie 'fiktive Anträge' (Vorausberechnungen in Beratungsgesprächen oder für Jobcenter und Sozialamt für Vergleichsberechnungen), Fallbearbeitungen, abschließend bearbeitete Anträge und Vorkalkulationen.

**Abbildung 2: Histogramm Anzahl der in 2014 bearbeiteten Wohngeldanträge**



Etwas über 50% der 190 Wohngeldbehörden, die hierzu Angaben machten, bearbeiteten weniger als 1.000 Wohngeldanträge in 2014. Sechs Wohngeldbehörden gaben an, mehr als 10.000 Anträge bearbeitet zu haben (vgl. Abbildung 2).

### 3.2.3 Wohngeldbescheide je Mitarbeiter

Die Anzahl der Wohngeldbescheide je Mitarbeiter lässt sich für 181 Wohngeldbehörden berechnen. Dabei ergibt sich die folgende Verteilung: Im Minimum bearbeitet ein Mitarbeiter 84 Anträge, im Maximum 3.098. Das arithmetische Mittel liegt bei 522 Anträgen, der Medianwert beträgt 463 Anträge. Zehn Wohngeldbehörden weisen eine Anträge-je-Mitarbeiter-Relation von mehr als 1.000 auf.



**Tabelle 2: Wohngeldanträge in 2014 je Mitarbeiter nach Ländern**

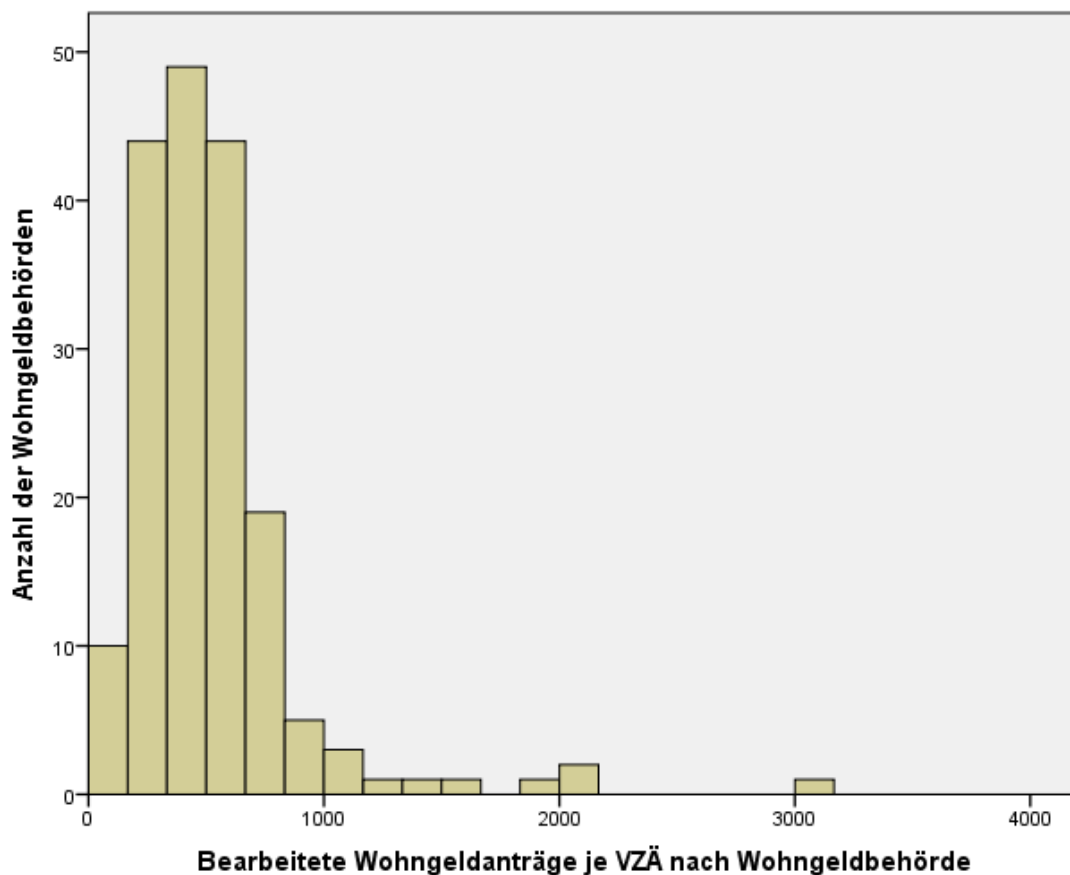
Bundesland	Mittelwert	N	Standard- abweichung
Baden-Württemberg (BW)	648	35	422
Bayern (BY)	455	21	179
Brandenburg (BB)	596	3	80
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	969	11	816
Niedersachsen (NI)	363	44	149
Nordrhein-Westfalen (NW)	387	35	157
Saarland (SL)	480	4	261
Sachsen (SN)	692	6	226
Sachsen-Anhalt (ST)	571	10	247
Schleswig-Holstein (SH)	962	5	706
Thüringen (TH)	515	7	187
<b>Gesamtsumme</b>	<b>522</b>	<b>181</b>	<b>366</b>

Bei Betrachtung der länderspezifischen Werte muss aber berücksichtigt werden, dass dieses Bild nicht als vollständig gewertet werden kann, da die Auswertung falsche Eingaben erhalten könnte, die sich nicht validieren lassen.<sup>7</sup>

---

7 Eine Wohngeldbehörde aus Mecklenburg-Vorpommern meldete eine sehr hohe Zahl der bearbeiteten Anträge, die weit oberhalb der Vergleichswerte lag. Die Angabe konnte nicht validiert werden.

**Abbildung 3: Wohngeldanträge je Mitarbeiter nach Wohngeldbehörde**



Trotz der eingeschränkten Aussagekraft der Daten ist die Verteilung der Relation sehr interessant und könnte z.B. unterschiedliche Organisationsmodelle, aber auch die Auswirkungen der Verortung von Wohngeldbehörden widerspiegeln. Überraschend ist indes, dass die Länder, in denen Wohngeldbehörden vergleichsweise dezentral bzw. bürgernah verortet sind (MV und SH), eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Anzahl bearbeiteter Wohngeldanträge je Wohngeldbehörde aufweisen. Dies dürfte damit erklärbar sein, dass aus diesen Ländern tendenziell eher größere als kleinere Wohngeldbehörden Angaben zur Zahl der bearbeiteten Anträge gemacht haben. Hieran wird deutlich, dass die an der Erhebung teilnehmenden Behörden nicht repräsentativ für alle Wohngeldbehörden (eines Landes) sind.

### 3.3 Angaben zum Erfüllungsaufwand

Das Konzept des Erfüllungsaufwands kommt seit September 2011 bei der Abschätzung der Kostenfolgen von Regelungsvorhaben der Bundesregierung zum Einsatz. Der Erfüllungsaufwand umfasst nach § 2 Abs. 1 NKRG den Zeitaufwand und die Sachkosten, die durch die Befolgung bundesrechtlicher Vorschriften entstehen. Das Konzept baut auf dem Standardkosten-Modell auf. Als Vergleichsmaßstab über die Wohngeldbehörden wird der Zeitaufwand für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen erhoben.

In der Erhebung bei den Wohngeldbehörden wurde nach Anträgen auf Miet- und Lastenzuschuss mit geringer (gK) und hoher (hK) Komplexität differenziert. Die Differenzierung nach Komplexitätsgraden wurde vorgenommen, da in einer Untersuchung der Antragsformulare für das Wohngeld deutlich wurde, dass der Umfang an Informationen bei Antragstellung wesentlich von der Komplexität des einzelnen Falls abhängt.<sup>8</sup> Insofern sollte mithilfe der Differenzierung überprüft werden, wie sich ein hoher Antragsumfang auf den Zeitaufwand für die Bearbeitung der Formulare auswirkt. Der Erfüllungsaufwand wird somit umso größer sein, je mehr Informationsangaben seitens der antragstellenden Personen bereitzustellen sind. Dies gilt nicht nur für den Aufwand der antragstellenden Personen (Normadressat Bürger), sondern auch für die antragsbearbeitende Verwaltung. Die Wohngeldbehörden wurden im Fragebogen nach den Werten gefragt, die bei der Bearbeitung der häufigsten und typischsten Fällen mit geringer und hoher Komplexität anfallen.<sup>9</sup>

Nach Angaben der Wohngeldbehörden sind vor allem Fälle von Haushalten mit mehreren Einkommensquellen sowie Fälle von Selbstständigen kompliziert und komplex. Auch Studierende (vor allem wegen der Einkommensplausibilität), Fälle mit Arbeitslosengeldbezug, Mischhaushalte, Wechslerhaushalte und Familien mit großer Kinderzahl gehören

---

8 Zeitz (2015): Der Antrag auf Wohngeld als Beispiel der Konsequenzen des Exekutivföderalismus auf den Erfüllungsaufwand, FÖV Discussion Paper, Nr. 80.

9 Da die Komplexität der Fälle für die Wohngeldbehörden unterschiedlich sein kann, sind die Fälle nicht unmittelbar vergleichbar. Auch wenn die Komplexität in den Ländern unterschiedlich ist, lässt sich nicht viel über die Effizienz und Effektivität des Vollzugs sagen.

nach Auskunft der Behörden zu den komplizierteren Fällen. Alleinstehende Rentnerinnen und Rentner, die schon jahrelang Wohngeld bezogen, stellen dagegen vergleichsweise einfach gelagerte Fälle dar, die sich zügig bearbeiten ließen. Der größte Teil der Anträge entfällt in der Regel auf Weiterleistungsanträge. Es gibt aber durchaus saisonale und lokale Unterschiede. Zu Semesterbeginn stellen zugezogene Studierende in Hochschulstandorten häufig erstmals Anträge auf Wohngeld.

Es wurden 10 verschiedene Arbeitsschritte differenziert, die sich an der chronologischen Abfolge des Bearbeitungsprozesses orientieren. Dabei handelt es sich um Beratung (1), Antragsannahme/Registrierung/Eingabe in Wohngeldprogramm (2), Vollständigkeitsprüfung (3), Nachforderungen/Rückfragen stellen (4), Durchführung Datenabgleich (5)<sup>10</sup>, Inhaltliche Überprüfung (6), Berechnungen durchführen (7), Fehlerkorrektur/Zweitüberprüfung (8), Bescheiderstellung (9) und Zahlungsanweisungen (10).

In einigen wenigen Fällen haben Wohngeldbehörden anders geantwortet als im Fragebogen vorgesehen, indem sie bspw. Intervalle für die Arbeitsschritte angegeben haben (wie z.B. 5-10 Minuten). Eine Wohngeldbehörde hatte etwa keine Differenzierung zwischen den Komplexitätsgraden vorgenommen. Sie wies daraufhin, dass die angegebenen Durchschnittswerte im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermittelt wurden und dabei nicht zwischen verschiedenen Komplexitätsgraden differenziert wurde.

Bei den Angaben der Wohngeldbehörden zum Zeitaufwand für die einzelnen Arbeitsschritte wird eine erhebliche Streuung deutlich. Einige Wohngeldbehörden wiesen darauf hin, dass sie bei der Abfrage des Zeitaufwands bei den einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ebenfalls erhebliche Streuungen bei den Werten festgestellt hatten.

Für den Zeitaufwand für die unterschiedlichen Arbeitsschritte bei der Bearbeitung von Anträgen auf Miet- und Lastenzuschuss wird jeweils der Minimal- und Maximalwert sowie der (arithmetische) Mittelwert und der Median angegeben. Die Angaben können eventuell Hinweise auf Effizienzpotenziale geben.

---

10 Bzgl. des Datenabgleichs bestanden seitens der antwortenden Wohngeldbehörden Unsicherheiten, ob sich diese Angabe auf das Antragsverfahren oder den automatisierten Datenabgleich beziehen würde.

### 3.3.1 Erfüllungsaufwand für Miet- und Lastenzuschuss im Überblick

In den nachfolgenden Tabellen sind die Werte für den Erfüllungsaufwand für die Bearbeitung von Anträgen auf Miet- und Lastenzuschuss für die verschiedenen Komplexitätsgrade aufgeführt. Die Anzahl der Angaben (*N*) in den Tabellen zum Erfüllungsaufwand ist etwas geringer als die Gesamtzahl der sich an der Erhebung beteiligenden Wohngeldbehörden. Auf Nachfrage teilten verschiedene Wohngeldbehörden mit, dass sie entsprechende Daten nicht erhoben hätten. Andere Wohngeldbehörden verzichteten auf eine Angabe von Werten, weil die Werte nach ihrer Auskunft zu sehr von einzelnen und konkreten, in der Praxis teilweise sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen abhängen würden. Aus diesem Grund ließen sich keine genauen Angaben machen ("Jeder Fall ist anders").

Der Vergleich des Zeitaufwands für die Bearbeitung von Anträgen auf Mietzuschuss und Lastenzuschuss mit geringer und hoher Komplexität zeigt, welche Arbeitsschritte den größten Aufwand verursachen und bei welchen Arbeitsschritten die größte Bandbreite im Zeitaufwand zwischen den Behörden vorliegt. Beim Vergleich fallen die Unterschiede zwischen dem arithmetischen Mittelwert und dem Medianwert ins Auge. Bei einer großen Diskrepanz zwischen den Werten liegen zumeist größere Ausreißer bei den einzelnen Angaben vor.

Für Anträge auf Mietzuschuss gab es folgende Ergebnisse:

**Tabelle 3: Mietzuschuss geringe Komplexität (MZ/gk)**

	Minimum	Maximum	Mittelwert	Median	N
Beratung	0,0	30,0	8,2	5,0	179
Antragsannahme/ Registrierung/Eingabe in Wohngeldprogramm	1,0	60,0	12,5	10,0	178
Vollständigkeitsprüfung	0,0	35,0	7,3	5,0	175
Nachforderungen/ Rückfragen stellen	0,0	90,0	8,3	5,0	179
Durchführung Datenabgleich	0,0	300,0	19,3	10,0	174
Inhaltliche Überprüfung	1,0	60,0	10,8	10,0	173

	Mini- mum	Maxi- mum	Mittel- wert	Median	N
Berechnungen durchführen	0,0	60,0	9,9	10,0	176
Fehlerkorrektur/ Zweitüberprüfung	0,0	60,0	8,6	5,0	174
Bescheiderstellung	0,0	35,0	6,5	5,0	162
Zahlungsanweisungen	0,0	60,0	6,2	5,0	134

**Tabelle 4: Mietzuschuss hohe Komplexität (MZ/hK)**

	Mini- mum	Maxi- mum	Mittel- wert	Median	N
Beratung	5,0	120,0	32,5	30,0	180
Antragsannahme/ Registrierung/Eingabe in Wohngeldprogramm	3,0	480,0	34,9	30,0	178
Vollständigkeitsprüfung	0,0	120,0	21,3	15,0	176
Nachforderungen/ Rückfragen stellen	5,0	240,0	25,7	20,0	180
Durchführung Datenabgleich	0,0	2000,0	135,7	45,0	174
Inhaltliche Überprüfung	2,0	480,0	41,5	30,0	174
Berechnungen durchführen	0,0	300,0	41,0	30,0	177
Fehlerkorrektur/ Zweitüberprüfung	0,0	240,0	26,0	20,0	176
Bescheiderstellung	0,0	120,0	19,7	15,0	163
Zahlungsanweisungen	0,0	120,0	11,3	5,0	135

Für Anträge auf Lastenzuschuss gab es folgende Werte:

**Tabelle 5: Lastenzuschuss geringe Komplexität (LZ/gK)**

	Minimum	Maximum	Mittelwert	Median	N
Beratung	0,0	45,0	11,7	10,0	176
Antragsannahme/ Registrierung/Eingabe in Wohngeldprogramm	0,0	60,0	15,1	15,0	175
Vollständigkeitsprüfung	0,0	46,0	10,7	10,0	173
Nachforderungen/ Rückfragen stellen	0,0	120,0	10,1	10,0	176
Durchführung Datenabgleich	0,0	300,0	19,6	10,0	171
Inhaltliche Überprüfung	1,0	90,0	14,3	10,0	170
Berechnungen durchführen	0,0	60,0	13,2	10,0	174
Fehlerkorrektur/ Zweitüberprüfung	0,0	90,0	10,6	10,0	171
Bescheiderstellung	0,0	52,0	7,5	5,0	160
Zahlungsanweisungen	0,0	60,0	6,2	5,0	129

**Tabelle 6: Lastenzuschuss hohe Komplexität (LZ/hK)**

	Minimum	Maximum	Mittelwert	Median	N
Beratung	0,0	180,0	40,0	30,0	176
Antragsannahme/ Registrierung/Eingabe in Wohngeldprogramm	3,0	480,0	41,4	30,0	175
Vollständigkeitsprüfung	0,0	240,0	29,7	20,0	174
Nachforderungen/ Rückfragen stellen	0,0	300,0	30,4	20,0	177
Durchführung Datenabgleich	0,0	2000,0	136,6	45,0	171

	Mini- mum	Maxi- mum	Mittel- wert	Median	N
Inhaltliche Überprüfung	5,0	720,0	52,5	30,0	171
Berechnungen durchführen	0,0	360,0	49,8	35,0	174
Fehlerkorrektur/ Zweitüberprüfung	0,0	240,0	30,7	20,0	173
Bescheiderstellung	0,0	120,0	21,0	15,0	161
Zahlungsanweisungen	0,0	120,0	11,2	5,0	132

Beim Blick auf die Daten fällt auf, dass die Anzahl der Angaben (*N*) zum Zeitaufwand für die Arbeitsschritte *Bescheiderstellung* und *Zahlungsanweisungen* geringer ist als für die anderen Arbeitsschritte. Diese Arbeitsschritte sind in einigen Wohngeldbehörden automatisiert und/oder zentralisiert, so dass den Wohngeldbehörden hierfür zum Teil kein wesentlicher Zeitaufwand entsteht.

Für alle vier Fälle werden die enormen Bandbreiten bei den Angaben der Wohngeldbehörden zum Erfüllungsaufwand deutlich. Besonders groß sind die Differenzen zwischen Minimum und Maximum bei den Angaben für die Durchführung des Datenabgleichs. Bezugnehmend auf den arithmetischen Mittelwert stellt die Durchführung des Datenabgleichs den zeitaufwändigsten Arbeitsschritt dar.<sup>11</sup>

### 3.3.2 Vergleiche des Erfüllungsaufwands

#### 3.3.2.1 Auswirkungen der Komplexität auf den Erfüllungsaufwand

Die Auswirkung unterschiedlicher Komplexitätsgrade auf die Antragstellung und ihre Folgen für die Antragsbearbeitung und den Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung nicht thematisiert. Dabei beansprucht ein objektiv komplexerer Fall, z.B. aufgrund

---

11 Für den Fall LZ/gk stellt bezogen auf den Medianwert (15,0) stellt allerdings die *Antragsannahme/Registrierung/Eingabe in Wohngeldprogramm* den zeitintensivsten Arbeitsschritt dar.



eines größeren Haushalts oder verschiedener und vielfältiger Einkommensquellen der Haushaltsmitglieder, einen höheren Zeitaufwand für verschiedene Arbeitsschritte sowohl für die antragstellende Person als auch für die Verwaltung. Nicht zuletzt sind die Komplexität und Kompliziertheit eines Wohngeldfalls entscheidende Parameter für den Umfang der Angaben im Antrag und den Umfang der erforderlichen und beizubringenden Informationen bzw. der zu erfüllenden Nachweispflichten. Beim Vergleich der Anträge auf Mietzuschuss und Lastenzuschuss unterschiedlicher Komplexität sind insbesondere die Unterschiede bei den einzelnen Arbeitsschritten auffällig.

***Tabelle 7: Vergleich des Erfüllungsaufwands für die Bearbeitung von Anträgen auf Mietzuschuss mit unterschiedlicher Komplexität (MZ)***

	MZ geringe Komplexität		MZ hohe Komplexität	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Beratung	8,2	5,0	32,5	30,0
Antragsannahme/Registratur/ Eingabe in Wohngeldprogramm	12,5	10,0	34,9	30,0
Vollständigkeitsprüfung	7,3	5,0	21,3	15,0
Nachforderungen/ Rückfragen stellen	8,3	5,0	25,7	20,0
Durchführung Datenabgleich	19,3	10,0	135,7	45,0
Inhaltliche Überprüfung	10,8	10,0	41,5	30,0
Berechnungen durchführen	9,9	10,0	41,0	30,0
Fehlerkorrektur/Zweitüberprüfung	8,6	5,0	26,0	20,0
Bescheiderstellung	6,5	5,0	19,7	15,0
Zahlungsanweisungen	6,2	5,0	11,3	5,0

**Table 8: Vergleich des Erfüllungsaufwands für die Bearbeitung von Anträgen auf Lastenzuschuss mit unterschiedlicher Komplexität (LZ)**

	LZ geringe Komplexität		LZ hohe Komplexität	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Beratung	11,7	10,0	40,0	30,0
Antragsannahme/Registratur/ Eingabe in Wohngeldprogramm	15,1	15,0	41,4	30,0
Vollständigkeitsprüfung	10,7	10,0	29,7	20,0
Nachforderungen/ Rückfragen stellen	10,1	10,0	30,4	20,0
Durchführung Datenabgleich	19,6	10,0	136,6	45,0
Inhaltliche Überprüfung	14,3	10,0	52,5	30,0
Berechnungen durchführen	13,2	10,0	49,8	35,0
Fehlerkorrektur/Zweitüberprüfung	10,6	10,0	30,7	20,0
Bescheiderstellung	7,5	5,0	21,0	15,0
Zahlungsanweisungen	6,2	5,0	11,2	5,0

Die Daten deuten darauf hin, dass sich eine höhere Komplexität bei fast allen Arbeitsschritten bemerkbar macht. Die Mittelwerte für den Zeitaufwand liegen für alle Aktivitäten deutlich über den Werten für den weniger komplexen Fall. Betrachtet man die Medianwerte, so liegen alle Angaben bis auf den Wert für *Zahlungsanweisungen* höher.

Es fällt sowohl bei den Mietzuschuss- wie den Lastenzuschussanträgen auf, dass es zu Verschiebungen bei den jeweils zeitintensivsten Arbeitsschritten kommt. Bei hoher Komplexität ist insbesondere der Aufwand für die Durchführung des Datenabgleichs deutlich größer. Die Durchführung des Datenabgleichs stellt für beide Antragsformen bei hoher Komplexität den zeitintensivsten Arbeitsschritt (45 Minuten im Median, 135,7 und 136,6 Minuten) dar. Bei wenig komplexen Fällen ist zwar auch der Datenabgleich nach dem arithmetischen Mittelwert am zeitaufwändigsten, nicht nach dem Medianwert. Bei Anträgen mit geringer Komplexität gibt es beim Antrag auf Mietzuschuss noch vier Aktivitäten, die mit 10 Minuten im Median den größten Aufwand verursachen. Bei Anträgen

auf Lastenzuschuss mit geringer Komplexität stellt dagegen der Aufwand für die "Antragsannahme, Registratur, Eingabe in Wohngeldprogramm" im Median den aufwändigsten Arbeitsschritt dar (15 Minuten).

### 3.3.2.2 Auswirkungen Antragsart (Miet- und Lastenzuschuss)

Neben dem Unterschied der Komplexitäten lassen sich auch die Unterschiede zwischen dem typischen Bearbeitungsaufwand für Anträge auf Miet- und Lastenzuschuss beschreiben.

Durch den Vergleich des Zeitaufwands für die Antragsbearbeitung von Anträgen auf Mietzuschuss mit Anträgen auf Lastenzuschuss gleicher Komplexität (gering oder hoch) lassen sich die Unterschiede zwischen den beiden Antragstypen herausarbeiten.

**Tabelle 9: Vergleich des Erfüllungsaufwands für Miet- und Lastenzuschuss (geringe Komplexität)**

	MZ geringe Komplexität		LZ geringe Komplexität	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Beratung	8,2	5,0	11,7	10,0
Antragsannahme/Registratur/ Eingabe in Wohngeldprogramm	12,5	10,0	15,1	15,0
Vollständigkeitsprüfung	7,3	5,0	10,7	10,0
Nachforderungen/ Rückfragen stellen	8,3	5,0	10,1	10,0
Durchführung Datenabgleich	19,3	10,0	19,6	10,0
Inhaltliche Überprüfung	10,8	10,0	14,3	10,0
Berechnungen durchführen	9,9	10,0	13,2	10,0
Fehlerkorrektur/Zweitüberprüfung	8,6	5,0	10,6	10,0
Bescheiderstellung	6,5	5,0	7,5	5,0
Zahlungsanweisungen	6,2	5,0	6,2	5,0

Beim Vergleich der Medianwerte zeigt sich insgesamt ein höherer Aufwand für die Bearbeitung von Anträgen auf Lastenzuschuss. Der Aufwand für die Arbeitsschritte *Beratung* (10 bzw. 5 Minuten), *Antragsannahme/Registrierung/Eingabe in das Wohngeldprogramm* (15 bzw. 10 Minuten), *Vollständigkeitsprüfung/Nachforderungen/Rückfragen stellen* (10 zu 5 Minuten) und *Fehlerkorrektur* (10 zu 5 Minuten) ist im Durchschnitt (Mittelwert/Median) bei Lastenzuschussanträgen höher.

**Tabelle 10: Vergleich des Erfüllungsaufwands für Miet- und Lastenzuschuss (hohe Komplexität)**

	MZ hohe Komplexität		LZ hohe Komplexität	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Beratung	32,5	30,0	40,0	30,0
Antragsannahme/Registrierung/ Eingabe in Wohngeldprogramm	34,9	30,0	41,4	30,0
Vollständigkeitsprüfung	21,3	15,0	29,7	20,0
Nachforderungen/ Rückfragen stellen	25,7	20,0	30,4	20,0
Durchführung Datenabgleich	135,7	45,0	136,6	45,0
Inhaltliche Überprüfung	41,5	30,0	52,5	30,0
Berechnungen durchführen	41,0	30,0	49,8	35,0
Fehlerkorrektur/Zweitüberprüfung	26,0	20,0	30,7	20,0
Bescheiderstellung	19,7	15,0	21,0	15,0
Zahlungsanweisungen	11,3	5,0	11,2	5,0

Auch der Vergleich von Anträgen mit hoher Komplexität bestätigt, dass Anträge auf Lastenzuschuss im Durchschnitt mit einem höheren Aufwand als Anträge auf Mietzuschuss verbunden sind. Bei Betrachtung der Medianwerte weisen lediglich zwei Aktivitäten mit steigender Komplexität einen höheren Zeitaufwand bei Anträgen auf Lastenzuschuss auf: *Vollständigkeitsprüfung* (20 zu 15 Minuten) und *Berechnungen durchführen* (35 zu 30 Minuten). Für die anderen Arbeitsschritte sind

die Medianwerte gleich, beim arithmetischen Mittel ergeben sich größere Unterschiede. Die Werte liegen bei Anträgen auf Lastenzuschuss bei neun der zehn Aktivitäten deutlich über den Werten für Anträge auf Mietzuschuss.

Die Komplexität von Anträgen wirkt sich damit tendenziell stärker aus als die Art des Antrags. Dieses Ergebnis macht die Bedeutung externer Faktoren wie der Komplexität als Determinante für den Erfüllungs- und Zeitaufwand besonders deutlich.

### 3.4 Antragsannahme, Registratur, Vollständigkeitsprüfung, Nachforderungen

Der zweite Teil des Fragebogens bezog sich auf die Arbeitsschritte *Antragsannahme, Registratur, Vollständigkeitsprüfung* und die *Nachforderung* von Unterlagen und Belegen.

#### 3.4.1 Erfassung und Registratur des Antrags

Nach Eingang des Antrags bei der Wohngeldbehörde wird der Antrag im Wohngeldprogramm erfasst und die Antragsdaten werden eingegeben. Dieser Prozess können unterschiedlich gestaltet werden. Die Erfassung des Antrags kann bspw. der Vollständigkeitsprüfung des Antrags vorgehen oder sie erfolgt erst bei Vollständigkeit des Antrags.

**Tabelle 11: Erfassungsart der Anträge**

	Häufigkeit	Prozent
Keine Angabe	7	3,5
Bei Antragseingang (auch bei Unvollständigkeit des Antrags)	105	52,2
Nach Vollständigkeit aller Unterlagen	29	14,4
Sonstiges (bitte ausführen)	6	3,0
Unmittelbar bei Eingang des formlosen Antrags	54	26,9
<b>Gesamtsumme</b>	<b>201</b>	<b>100,0</b>

Die überwiegende Mehrheit (mehr als Dreiviertel) der Wohngeldbehörden erfasst den Antrag bei Eingang (einschließlich formloser Anträge). Eine Vollständigkeit der Unterlagen für die Erfassung des Antrags wird dabei nur von wenigen Wohngeldbehörden vorausgesetzt.

Die Wohngeldbehörden, die "sonstiges" als Erfassungsart ausgewählt hatten, gaben an, dass die im Fragebogen vorgegebenen Optionen bestimmte Fälle nicht abdecken würden oder dass sie die Erfassung je nach Fall flexibel handhaben würden. Eine Wohngeldbehörde wies auf ihre Arbeitsteilung hin: im Frontoffice (des Sozialamtes) erfolgt die Annahme aller eingehenden Anträge, die Prüfung auf Vollständigkeit und die Erstellung eines Anschreibens wegen fehlender Angaben/Unterlagen. Sofern der Vorgang vollständig ist, jedoch spätestens nach Ablauf von vier Wochen, wird der Vorgang an das Backoffice (Wohngeldbehörde) weitergeleitet. Sofern der digitale Vorgang (Wohngeldantrag nebst Unterlagen) der Wohngeldbehörde vorliegt, würde die rechentechnische Erfassung im Wohngeldfachverfahren erfolgen.

Bei der Differenzierung nach Ländern zeigten sich keine signifikanten Unterschiede bei den Erfassungsarten von Anträgen. Nur bei Behörden aus Mecklenburg-Vorpommern überwog die Zahl der Wohngeldbehörden, die einen Antrag erst nach Vollständigkeit aller Unterlagen erfassen.

### *3.4.2 Anteil unvollständiger Anträge*

Im Weiteren wurde nach dem Anteil unvollständiger Anträge gefragt. Bei der Gesetzesfolgenabschätzung geht man in der Regel davon aus, dass sich die Normadressaten entsprechend der im Gesetz enthaltenen Vorgaben verhalten. In der Praxis verhält es sich häufig anders. Unvollständige Anträge stellen ein großes Problem dar, da ohne vollständige Angaben und Unterlagen keine Bewilligung möglich ist. Die Antworten der Wohngeldbehörden in der Erhebung zeigen, dass unvollständige Anträge eher die Regel als eine Ausnahme sind. Bei der rechtsnormorientierten Abschätzung des Erfüllungsaufwands im Konzept der Bundesregierung wird dies ausgeblendet.

**Tabelle 12: Anteil unvollständiger Anträge**

	Häufigkeit	Prozent
Keine Angabe	7	3,5
Sehr gering (weniger als 25% der Fälle)	7	3,5
Gering (zwischen 25% bis unter 50% der Fälle)	28	13,9
Hoch (zwischen 50% bis unter 75% der Fälle)	66	32,8
Sehr hoch (mehr als 75% der Fälle)	93	46,3
<b>Gesamtsumme</b>	<b>201</b>	<b>100,0</b>

Differenziert man die Rückläufe aus der Erhebung nach Ländern, so lassen sich keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Der Anteil der Antworten, die von einer hohen oder sehr hohen Unvollständigkeit der Anträge berichten, ist in allen Ländern höher als der Anteil von Anträgen mit einer geringen oder sehr geringen Unvollständigkeit. Es handelt sich damit um ein typisches Problem, mit dem sich alle Wohngeldbehörden konfrontiert sehen. Unvollständige Anträge haben erhebliche Auswirkungen auf den wechselseitigen Erfüllungsaufwand. Durch unvollständige Anträge entsteht allen Normadressaten zusätzlicher Erfüllungsaufwand, durch die Nachforderung von Unterlagen seitens der Wohngeldbehörde und der Ein- bzw. Nachreichung der fehlenden Unterlagen durch die antragstellenden Personen. Sie erfordern somit zusätzliche Interaktionen der Normadressaten, die zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand führen.

Die Wohngeldbehörden haben hierauf nur bedingt Einfluss. Gleichwohl versuchen einzelne Wohngeldbehörden durch zusätzliche Laufzettel und Hinweise, die über die Angaben in den Antragsformularen hinausgehen, den Anteil unvollständiger Anträge zu reduzieren. Manche Behörden haben eigene Fragebögen entwickelt, mit denen sie bestimmte Abfragen z.B. zum Einkommen oder zum Vermögen machen. Bei der Entwicklung wurde auf eine für den Bürger verständlichere Sprache als im Antragsformular geachtet.

Eine Wohngeldbehörde weist darauf hin, dass Unterlagen in der Regel "tröpfchenweise" gebracht würden, auch wenn der Antragsteller nach dem Beratungsgespräch eine konkrete Liste mit den vorzulegenden Unterlagen erhalten hat. Dadurch ist eine wiederholte Befassung

mit dem Fall erforderlich. Die Wohngeldbehörden räumen den antragstellenden Personen in der Regel eine Frist zur Vervollständigung der Unterlagen ein. Wenn die antragstellende Person der Nachforderung von Unterlagen nicht nachkommt, wird der Antrag bei Fristverstreichung abgelehnt. Andere Behörden kontaktieren die antragstellenden Personen mehrmals und weisen auf die noch einzureichenden Unterlagen hin. Wird ein Antrag aufgrund der Fristverstreichung abgelehnt, kommt es in vielen Fällen zu einer erneuten Antragstellung durch die Bürgerinnen und Bürger. Das "*Nachlaufen*" bringt jedoch genauso einen zusätzlichen Interaktions- und Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung mit sich wie eine erneute Antragstellung.

### 3.4.3 Ursachen der Unvollständigkeit

Die Wohngeldbehörden wurden nach den konkreten Ursachen für die Unvollständigkeit der Anträge gefragt. Als Optionen wurden "Unvollständige Angaben im Antrag", "Fehlende Angaben und Belege" und "Sons-tige" vorgegeben. Von 195 Wohngeldbehörden geben nur 4 Wohngeldbehörden "fehlende Angaben im Antrag" als einzige Ursache der Unvollständigkeit an, dagegen sehen aber 75 Wohngeldbehörden fehlende Nachweise und Belege als den häufigsten Grund. 116 Wohngeldbehörden identifizieren jedoch beides als Grund für die Unvollständigkeit.<sup>12</sup>

#### Fehlende Angaben im Antrag

Zu den fehlenden Angaben im Antrag zählen nach Auskünften der Wohngeldbehörden solche zur Person und den Haushaltsmitgliedern. Es fehlten auch Unterschriften. Fragen zum Einkommen (aller Haushaltsmitglieder) werden zum Teil gar nicht, oft unvollständig und häufig nicht korrekt ausgefüllt, zum Teil auch bzgl. der Miete. Häufig würden die fehlenden Angaben seitens der antragstellenden Personen damit begründet, dass dem Antrag z.B. eine Verdienstbescheinigung beigelegt sei und daraus die Angaben hervorgingen und sie sie deshalb nicht noch einmal im Antragsformular angegeben haben. Weiterhin wird berichtet, dass den Bürgern oft nicht klar sei, dass sie "alle" Einkünfte angeben

---

12 Eine Wohngeldbehörde gab den Hinweis, dass sich ihre Angabe auf Weiterleistungsanträge beziehen würde, denn bei Erstanträgen würde der Punkt "unvollständige Angaben im Antrag" überwiegen.



müssen. Auch Fragen in den Antragsformularen zum Bezug von Transferleistungen (ja/nein), zum Vermögen (ja/nein) werden nach den Beobachtungen einer Wohngeldbehörde häufig nicht beantwortet. Eine Wohngeldbehörde wies darauf hin, dass "ja/nein"-Fragen im Antragsformular häufig ignoriert würden. Bei Anträgen auf Lastenzuschuss fehlten Angaben zur Ermittlung der Belastung. Daneben fehlen auch Angaben zu Unterhaltsleistungen und Angaben zur Bankverbindung (vor allem verstärkt seit Einführung der IBAN). Häufig unterblieben Angaben bei Weiterleistungsanträgen: "Viele sagen bei Weiterleistungsanträgen, dass sich nichts geändert hat und meinen deshalb bräuchten sie das nicht mehr zu belegen."

### Fehlende Belege

Am häufigsten genannt werden fehlende Nachweise aller Art über das Einkommen und die Einkünfte des Haushalts. Hierzu zählen Arbeitsverträge, Verdienstbescheinigung, Erklärungen über Kapitalerträge, Nachweise über die Höhe der Bruttorenten, Rentenänderungsmitteilungen, Nachweise über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Belege über die Einkommen des Partners und der Kinder (z.B. Ferienjob, Unterhaltseinkünfte), Kindergeldnachweise, Nachweise über erhöhte Werbungskosten, Angaben über die Unterstützung von Verwandten oder Freunden. Häufig werden ebenfalls keine Angaben über das Vermögen gemacht (z.B. ergänzender Fragebogen zum Vermögen und Vermögensnachweise). Ebenfalls genannt werden fehlende Nachweise über die Miete und ihre Zusammensetzung (Mietbescheinigung, unvollständige Mietverträge) sowie über die Kapitalbelastung (Anlage zur Ermittlung der Belastung bzw. Zusatzbogen "Ermittlung Belastung Kapitaldienst bei LZ"<sup>13</sup>, Kaufvertrag, Fremdmittelbescheinigung, Darlehensverträge, Jahreskontoauszüge zu den Darlehen, Zins- und Tilgungspläne, Grundsteuerbescheide, Grundbuchauszug, Belege über Verwaltergebühren, Angaben zur Wohnflächenberechnung). Daneben fehlten oftmals Nachweise über Kabel- und Abfallgebühren. Zur Überprüfung der Plausibilität fehlten Kontoauszüge, Schul- und Immatrikulationsbescheinigungen, Unterhaltsnachweise (Urkunde, Nachweise über Sorgerechtsverhältnisse) sowie Belege über zu leistende Unterhaltszahlungen, den Aufenthalts-

---

13 Dies gilt für Länder, in denen die Angaben zur Kapitalbelastung in einer separaten Anlage zum Lastenzuschussantrag nicht aber im Formular selbst zu machen sind.

status, Kindergartenbeiträge und Kinderbetreuungskosten. Ebenfalls würden auch Schwerbehindertenausweise, Bescheide anderer Behörden wie z.B. von Jobcentern bzw. der Arbeitsagentur (Bescheid bzw. Einstellungsbescheid) und Sozialleistungsträgern sowie Bescheide über Eltern-geld und BAföG häufig nicht beigefügt.

Allgemein lässt sich zusammenfassen, dass sämtliche Angaben und Belege, die *fehlen könnten*, tatsächlich in der Praxis fehlen. Es lässt auf Basis der Rückmeldungen zwar nicht differenzieren, ob landesspezifische Unterschiede im Hinblick auf fehlende Angaben im Antrag oder Belege gibt, vereinzelt wurden allerdings fehlende Anlagen zum Antrag erwähnt, die in manchen Ländern in dem standardisierten Antragsformular integriert sind (z.B. Anlagen zur Ermittlung der Kapitalbelastung).

### **3.5 Eingabe in Wohngeldprogramm, Datenabgleich und Anfragen an andere Stellen**

Im dritten Teil des Fragebogens wurden Fragen zu der für die Bearbeitung von Wohngeldfällen eingesetzten Software und zu den Schnittstellen mit anderen Stellen und Behörden, z.B. bei der Durchführung des Datenabgleichs, behandelt.

#### *3.5.1 Eingesetzte Software und E-Akte*

Die eingesetzten Softwaresystem umfassen die Programme Dialogisiertes Wohngeldverfahren (DiWo), OK.WOBIS, PROSOZ/W, Care4 für Wohngeldstellen, IKOL-WG, WGplus, CZ Wohngeld, Kommunal Wohngeld 2009, public marius bzw. pmWohngeld, Thüringer Wohngeldverfahren und WG-Online.<sup>14</sup>

---

14 Neben diesen genannten wurden verschiedene Synonyme für die eingesetzte Software genannt (IT.Niedersachsen, izn-Niedersachsen, nds-Wohngeld, LSKN, nds-Wohngeld) sowie als weitere eingesetzte Softwarelösungen "BKA1Win", "Entire Connection", "Microsoft Access", "Online Wohngeldverfahren ZIT BB", "WG 1 WG 2" und "WOGÉ" (selbstentwickeltes Programm) angegeben.

Nach Häufigkeit des Einsatzes in den Wohngeldbehörden ergibt sich folgende Reihenfolge (mehr als fünf Nennungen):<sup>15</sup> *DiWo* (52x), *WGplus* (26x), *OK.WOBIS* (20x), *PROSOZ/W* (15x), *IKOL-WG* (11x), *pmWohn-geld* (10x), *CZ Wohngeld* (10x), *Kommunal-Wohngeld 2009* (9x), *Care4 für Wohngeldstellen* (5x).

Beim Ländervergleich der eingesetzten Softwarelösungen fällt auf:

Es gibt zum einen Länder, in denen offensichtlich landesweit nur eine einzige bzw. eine einheitliche Softwarelösung von den Wohngeldbehörden genutzt wird. Dies ist der Fall z.B. in Baden-Württemberg (*DiWo*), im Saarland (*Care4*), in Sachsen, Sachsen-Anhalt (jeweils *DiWo*) sowie in Thüringen (Thüringer Wohngeldverfahren). In anderen Ländern verwenden die Wohngeldbehörden unterschiedliche Softwaresysteme. Einige Softwarelösungen kommen nur in einem Land zum Einsatz. Diese können als "Insellösungen" bezeichnet werden. Hierzu zählen bestimmte Landeslösungen in Niedersachsen (*LSKN Niedersachsen*, *pmWohn-geld (GovConnect)*, *nds- bzw. izn-Wohngeld*), *Care4* im Saarland, *Kommunal Wohngeld 2009* (Mecklenburg-Vorpommern) und *WG-Online* in Nordrhein-Westfalen. Das Thüringer Wohngeldverfahren wird als einzige im gesamten Freistaat verwendet, sie ist aber zugleich die brandenburgische Wohngeld-Software, die aber thüringenspezifische Anpassungen erfahren hat. In einigen wenigen Fällen erfolgt der Einsatz der Softwarelösung hauptsächlich in einem Bundesland und nur vereinzelt wird die Software auch von Wohngeldbehörden in anderen Ländern genutzt. Es gibt aber auch Softwarelösungen, die länderübergreifend zum Einsatz kommen. Hierzu zählen neben *DiWo* die Softwarelösungen *IKOL-WG*, *OK.WOBIS* und *PROSOZ/W*.

Beim Ländervergleich fällt auf, dass in einigen Ländern wie Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in den dortigen Wohngeldbehörden jeweils mehr als drei unterschiedliche Softwaresysteme eingesetzt werden.<sup>16</sup>

---

15 Nicht aufgeführt, da nicht eindeutig zusammenfassbar sind verschiedene Softwarelösungen von niedersächsischen Wohngeldbehörden: *IT.Niedersachsen* (4x), *izn Wohngeld* (6x), *LSKN* (4x), *nds-Wohngeld* (5x).

16 Nach Angaben des zuständigen schleswig-holsteinischen Ministeriums kommen dezentral vier unterschiedliche Softwaresysteme zum Einsatz: *PROSOZ/W* in ca. 91%, *LämmKomm* in ca. 6%, *Infosys care4* in ca. 1,5% der Wohngeldstellen sowie *IKOL-WG*. In einer Wohngeldstelle erfolgt eine manuelle Bearbeitung ohne Wohngeld-Fachanwendung.

Die Erhebung und die Interviews zeigten, dass es keine eindeutige beste Softwarelösung gibt. Einige Länder geben den Wohngeldbehörden die Nutzung einer bestimmten Software offenbar vor und räumen ihnen im Gegenzug Mitspracherechte bei der Entwicklung der Software ein. Verschiedene Wohngeldbehörden berichten von Anwenderarbeitskreisen, in denen sie mitwirken und damit indirekt an der Entwicklung von Softwarelösungen beteiligt sind. In manchen Ländern (z.B. BY) gehört die Wahl oder der Kauf der Software dagegen zu der den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegenden Organisation des Vollzugs.

Die Nutzung von elektronischen Akten in den Wohngeldbehörden stellt aktuell noch eine Ausnahme dar. 20 von 201 Wohngeldbehörden geben an, dass sie elektronische Akten führen.<sup>17</sup> Differenziert nach Softwarelösungen kommt die Führung elektronischer Akten am häufigsten in Kombination mit DiWo (7x) und OK.WOBIS (5x) vor.

### *3.5.2 Eingabe in Wohngeldprogramm*

Die manuelle Eingabe der Angaben aus dem Antragsformular in das Wohngeldprogramm ist in der Praxis der Regelfall (192 Wohngeldbehörden). Nur zwei Wohngeldbehörden haben "sonstiges" als Antwortoption gewählt. In einem Fall wird erläutert, dass allgemeine Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und -Ort aus dem Einwohnermeldeverfahren übernommen werden können. Andere Daten wie z.B. zu den Einnahmen oder zur Miete werden manuell erfasst. Im anderen Fall wird mitgeteilt, dass im Wohngeldfachverfahren DiWo eine manuelle Eingabe erfolgt, es aber ein digitales Aktenverfahren gibt, das Einscannen ermöglicht.

### *3.5.3 Durchführung Datenabgleich*

Die Durchführung des Datenabgleichs und daran anknüpfende Tätigkeiten wie die Überprüfung der übermittelten Daten, Nachfragen, Rückforde-

---

17 Davon kamen fünf aus Baden-Württemberg, jeweils sechs Wohngeldbehörden aus Bayern und Niedersachsen, zwei aus Sachsen-Anhalt eine aus Nordrhein-Westfalen.

rungen stellen etc. stellt neben der Antragsbearbeitung einen wesentlichen Schwerpunkt des Vollzugsaufwands in den Wohngeldbehörden dar. Hierauf deuten auch die Angaben zum Erfüllungsaufwand (vgl. Abschnitt 3.3) hin. Der entstehende Erfüllungsaufwand ist ganz wesentlich von der Mitwirkung der Wohngeldhaushalte bestimmt, denn je vollständiger und genauer die Daten im Antrag sind und je umfassender der Haushalt seinen Mitwirkungspflichten nachkommt desto weniger Aufwand entsteht den Normadressaten infolge des Abgleichs.

Die Frage nach der Art der Durchführung des Datenabgleichs wurde wie folgt beantwortet:

**Tabelle 13: Durchführung Datenabgleich**

	Häufigkeit	Prozent
Keine Angabe	6	3,0
Automatisiert	141	70,1
Manuell	40	19,9
Sonstiges (bitte ausführen)	14	7,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>201</b>	<b>100,0</b>

Die meisten Wohngeldbehörden geben an, dass der Datenabgleich automatisiert erfolgt. Viele Wohngeldbehörden weisen aber darauf hin, dass in vielen Fällen eine manuelle Überprüfung der übermittelten Daten erforderlich ist.

Sofern die Antwortoption "Sonstiges" ausgewählt wurde, machten einige Wohngeldbehörden genauere Erläuterungen. Einige führten aus, dass sie sowohl einen manuellen wie einen automatisierten Datenabgleich durchführen. Auf Basis der Antworten ergeben sich Hinweise, dass der automatisierte Datenabgleich in verschiedenen Ländern (noch) nicht alle (vorgesehenen) Bereiche abdeckt (z.B. Meldebehörden, Agentur für Arbeit). So weist eine Behörde auf Unterschiede beim Datenabgleich für Sozialleistungen hin: Sie führe den Abgleich mit den zuständigen Stellen für Leistungen nach SGB XII manuell und mit den zuständigen Stellen für SGB II automatisiert durch. Eine andere gibt an, dass sie den Abgleich mit den Meldedaten und den Leistungen nach SGB II und SGB XII manuell durchführt. Eine andere Behörde teilt mit, dass sie über eine eigene Zugriffsmöglichkeit auf das Melderegister verfüge

und kein Datenabgleich mit den Meldebehörden nötig sei. Von einigen Wohngeldbehörden wird darauf hingewiesen, dass neben dem automatisierten Datenabgleich häufig ein manueller Datenabgleich anlassbezogen durchgeführt würde. Viele Wohngeldbehörden führen aus, dass in der Regel eine manuelle Prüfung der aus dem automatisierten Datenabgleich übermittelten Antwortdaten erfolgt.

Vergleicht man die Antworten nach Bundesländer, dann sind keine signifikanten Unterschiede festzustellen.

Eine zweite Frage im Fragebogen zum Datenabgleich bezog sich auf die Probleme bei der Durchführung.

**Tabelle 14: Probleme bei der Durchführung des Datenabgleichs**

	Häufigkeit	Prozent
Ja	31	15,4
Nein	164	81,6
Keine Angabe	6	3,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>201</b>	<b>100,0</b>

Die große Mehrheit der Wohngeldbehörden (mehr als 80%) antwortete, dass es keine Probleme bei der Durchführung des Datenabgleichs geben würde. Während insgesamt 15,4% der Wohngeldbehörden angaben, dass es Probleme beim Datenabgleich gibt, fällt bei den Länderergebnissen auf, dass der Anteil in einigen Ländern wie Thüringen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen etwas über diesem Wert liegt. Aufgrund der geringen der geringen Anzahl von teilnehmenden Wohngeldbehörden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wohngeldbehörden muss dies allerdings relativiert. Ein Zusammenhang zwischen der eingesetzten Software und Problemen beim Datenabgleich lässt sich nicht erkennen.

Die konkreten Probleme beim Datenabgleich betreffen vor allem die Zusammenarbeit mit den Jobcentern. Einige Wohngeldbehörden üben Kritik an der Auskunftspraxis der Jobcenter, die nach den Berichten einiger Wohngeldbehörden Amtshilfesuche häufig ablehnen würden. Auch die Aktualität der Arbeitgeberdaten wird kritisiert (z.B. nicht abgemeldete geringfügige Beschäftigungsverhältnisse). Ungenaue Angaben gebe es über den Bezug von Leistungen nach SGB II, da oft keine

Differenzierung zwischen dem tatsächlichen Bezug und der Antragstellung erfolgen würde. Manche Behörden berichten, dass nur selten Rückmeldungen der Jobcenter an die Wohngeldbehörden erfolgen, wenn Personen, die Wohngeld erhalten, ALG-II-Leistungen beantragen. Das führe nach dem Datenabgleich zum Doppelbezug bzw. einer Doppelbewilligung und kann unangenehme Konsequenzen für die antragstellende Person haben. Einige Wohngeldbehörden bemängeln die schlechte Erreichbarkeit der Jobcenter und die häufig verzögerte Beantwortung von Anfragen. Seitens der Grundsicherungsstellen würde oft die Meinung vertreten, dass es keine Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung der Daten an die Wohngeldbehörde geben würde. Daneben erfolgten im Datenabgleich teilweise zeitversetzte Meldungen von Einnahmen und Einkünften, die bereits bei der Antragsbearbeitung berücksichtigt worden sind. Das mache regelmäßig eine nochmalige Überprüfung der Daten erforderlich. Eine Wohngeldbehörde kritisiert die Verwertbarkeit der gemeldeten Kapitalerträge und den diesbezüglich hohen Prüfungsaufwand.

### 3.6 Inhaltliche Überprüfungen, Berechnungen, Fehlerkorrektur

Zur Vermeidung von fehlerhaften Wohngeldbewilligungen wird häufig eine Zweitprüfung von Anträgen vorgesehen. Die Zweit- bzw. Gegenprüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip nimmt im Hinblick auf eine sachlich und rechnerisch richtige Beurteilung eine wesentliche Rolle im Rahmen der Qualitätssicherung ein.

**Tabelle 15: Durchführung Zweitprüfung**

	Häufigkeit	Prozent
Keine Angabe	7	3,5
Ja	179	89,1
Nein	15	7,5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>201</b>	<b>100,0</b>

Die große Mehrheit der Wohngeldbehörden (89,1%) gibt an, eine Zweitprüfung durchzuführen. Die 15 Wohngeldbehörden, die keine Zweitprüfung durchführen, sind aus Baden-Württemberg (9)<sup>18</sup>, Bayern (3)<sup>19</sup> und Niedersachsen (3). In allen anderen Ländern bestätigen sämtliche teilnehmende Wohngeldbehörden, dass eine Zweitprüfung durchgeführt wird.

Im Fragebogen wurde nach den Kriterien für die Zweitprüfung gefragt. Hierzu machten einige Wohngeldbehörden ausführlichere Angaben, u.a. über die Tiefe der Prüfung. Es lassen sich zwei Modelle differenzieren:

Zum einen gibt es in vielen Wohngeldbehörden die Regel, dass eine Zweitprüfung in allen Fällen erfolgen soll. Bei anderen Wohngeldbehörden erfolgen die Prüfungen auf Stichprobenbasis. Die Stichproben der Wohngeldanträge sind in den meisten Fällen zufällig ausgewählt (z.B. Auswahl durch die Wohngeldsoftware) oder richten sich nach bestimmten Kriterien. Die Kriterien sind z.B. eine bestimmte monatliche Wohngeldhöhe, die Schwierigkeit eines wohngeldrechtlichen Sachverhalts oder die Komplexität des Falls.

Einige Wohngeldbehörden berichten von internen Regelungen wie etwa davon, dass Erstanträge immer durch Vorgesetzte oder Abteilungsleiter geprüft werden oder eine stichprobenartige Überprüfung durch den Sachgebietsleiter vor Durchführung der Wohngeldauszahlungen erfolgt. In einer Wohngeldbehörde gibt es eine gesonderte Prüfung durch die Amtsleitung bei Auszahlungen ab einer bestimmten Höhe z.B. über 250 Euro.<sup>20</sup> Eine andere Wohngeldbehörde gibt an, dass sie Neuanträge in allen Fällen und etwa 30% der Folgeanträge prüft sowie alle

---

18 In Baden-Württemberg werden nach Angaben des zuständigen Ministerien in allen Wohngeldbehörden Zweitprüfungen (sog. "Gegenprüfungen") vorgenommen. Das landesweit eingesetzte "Dialogisierte Wohngeldverfahren" (DiWo) fordert von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Wohngeldbehörden, einen bestimmten Anteil der bearbeiteten Fälle von einem anderem Sachbearbeiter gegenprüfen zu lassen. Diese Quote liegt in der Regel bei 10 Prozent der Fälle und wird von DiWo nach dem Zufallsprinzip bestimmt. Eine manuelle Beeinflussung durch die Sachbearbeiter ist nicht möglich.

19 Nach Angaben des zuständigen bayerischen Ministeriums ist die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips inzwischen flächendeckend erfolgt.

20 In einer anderen Behörde auch bei mehr als 200 Euro, in einer weiteren gilt dies ab Beträgen von 1.000 Euro.



Fälle, in denen es eine Änderung der Bankverbindung gegeben hat. In einigen anderen Fällen wird davon berichtet, dass nur Erst- bzw. Neu-anträge zweitgeprüft werden. Eine andere Wohngeldbehörde teilt mit, dass zwar eine stichprobenartige Prüfung vorgegeben ist, sie allerdings alle Anträge überprüfen würde sofern dies zeitlich möglich wäre. Zwei andere Wohngeldbehörden geben an, dass vor jedem Zahllauf 20% der auszahlenden Fälle je Sachbearbeiter per Zufallsprinzip ausgewählt würden und dann von einem anderen Sachbearbeiter zur Zahlung freigegeben werden müssen. Mehrere Behörden teilen mit, dass bearbeitete Anträge neuer Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter während der Einarbeitungsphase über einen längeren Zeitraum vollständig geprüft würden. Das Vier-Augen-Prinzip komme dort bei ansonsten nur bei Rückrechnungen und schwierigen Fällen zur Anwendung. Eine andere Wohngeldbehörde teilt mit, dass für alle Anträge ein "Vier-Augen-Prinzip" bzw. eine Sichtprüfung gilt, dass aber eine Detailprüfung mit Nachberechnungen stichprobenartig erfolgt. Einige Wohngeldbehörden geben an, dass eine Gegenprüfung der Fälle durch jeweils andere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erfolgt und dass durch die Wohngeldsoftware ausgewählte Fälle eine weitere Überprüfung zur Folge hätte. Zwei Wohngeldbehörden berichten von der Praxis, die Bescheide mit den Angaben des Antragstellers abzugleichen

Zum Umfang der Stichproben bei der Zweitprüfung gibt es unterschiedliche Angaben. Bei Wohngeldbehörden, die DiWo einsetzen, werden rund 10% der Fälle nach einem Zufallsprinzip für eine Zweitprüfung ausgewählt.<sup>21</sup> Andere Stichprobengrößen sind 5% und 50% der Fälle. Einige Wohngeldbehörden berufen sich auf Vorgaben ihres Landes, nach denen jeder Antrag von einer zweiten Person autorisiert werden müsste.<sup>22</sup>

---

21 Einige Wohngeldbehörden bestimmter Länder geben auch einen hiervon abweichenden Wert von 50% der Fälle an.

22 Eine Wohngeldbehörde gibt an, dass nach Weisung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) in Sachsen-Anhalt eine 100prozentige Prüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgt. Eine andere Wohngeldbehörde teilt mit, sie prüfe alle Anträge, wenn auch nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus (WM) Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juni 2014 Nr. 5.2.1. nur mindestens 5% der neu eingegebenen oder geänderten Fälle zu prüfen wären. Das zuständige Ministerium erläuterte, dass die von den Wohngeldbehörden angesprochene 5%-Prüfung sich allein auf die Freigabe in der Software bezieht. Es müssen nach den Vorgaben mindestens 5% der neu eingegebenen oder

In den meisten Ländern scheint es einheitliche Vorgaben für die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips und Zweitprüfungen zu geben. In einigen wenigen Fällen gibt es innerhalb der Länder Wohngeldbehörden, die von den Vorgaben nach unten oder nach oben abzuweichen scheinen. Dort geht man entweder über die Vorgaben eines Landes hinaus, in dem jeder Fall zweitgeprüft wird, oder aber man weicht nach unten ab, in dem man trotz vorgeschriebener verpflichtender Prüfung aller Anträge nur stichprobenartige Prüfungen vornimmt.

### **3.7 Bescheiderstellung, Zahlungsanweisungen und Widersprüche**

In diesem Abschnitt geht es um die Erstellung, den Druck und den Versand des Wohngeldbescheids sowie um die Auszahlung des Wohngeldes. Dies sind Teilprozesse, die je nach Land dezentral oder zentral ausgeführt werden. Es gibt aber auch Zwischenlösungen.

#### *3.7.1 Bescheiderstellung, Druck und Versand*

Der überwiegende Teil der teilnehmenden Wohngeldbehörden (etwa 60%) gibt an, den Wohngeldbescheid (z.B. über DiWo) selbst zu erstellen und lokal zu drucken. In rund 20 Fällen wird angegeben, dass der Bescheid sowohl von der Wohngeldbehörde selbst, aber auch durch einen zentralen Dienstleister erstellt werden kann.

In Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, wird der Bescheid weit überwiegend von den Wohngeldbehörden selbst erstellt. In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen erfolgt dies durch zentrale Dienstleister wie z.B. IT NRW oder das Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ). Wohngeldbehörden aus Nordrhein-Westfalen weisen darauf hin, dass die originalen Wohngeldbescheide zentral gedruckt werden, sie allerdings die Möglichkeit haben, eine Kopie bzw. Durchschrift des Bescheids für die Wohngeldakte lokal auszudrucken. Die Antworten der Wohngeldbehörden aus Meck-

---

geänderten Fälle durch eine zweite Person freigegeben werden. Alle anderen eingegebenen oder geänderten Fälle müssen per Unterschrift auf einem Ausdruck von einer zweiten Unterschrift gegengeprüft werden (Nr. 5.2.2). Damit unterliegen in Mecklenburg-Vorpommern formal 100% der Fälle dem Vier-Augen-Prinzip.

lenburg-Vorpommern lassen keine eindeutige Zuordnung zu, da dort einige Wohngeldbehörden den Bescheid selbst erstellen, andere ihn von KSU Soft GmbH erstellen lassen. Nach Angaben des zuständigen Landesministeriums drucken die Wohngeldbehörden in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Januar 2016 die Bescheide allerdings grundsätzlich selbst aus. Die teilnehmenden Wohngeldbehörden aus Sachsen und Sachsen-Anhalt lassen sich nicht eindeutig einer Kategorie zuordnen.

Der Versand der Bescheide erfolgt in der Regel durch die Stelle, die auch die Erstellung und den Druck vornimmt. Es gibt jedoch Ausnahmen: Während in NRW auch der Endversand der Bescheide durch den zentralen Dienstleister erfolgt, wird dies in Thüringen und in Brandenburg durch die Wohngeldbehörden bzw. die Poststelle der Stadt, des Landkreises etc. unternommen. Die gedruckten Bescheide werden in diesen Fällen zunächst von dem Dienstleister an die Wohngeldbehörden verschickt. Die Wohngeldbehörde überprüft den Bescheid und versendet ihn ggf. mit weiteren Informationen oder Antragsformularen für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets an die antragstellenden Personen.

Mithilfe der Daten für den Erfüllungsaufwand kann überprüft werden, ob und wie sie sich diese Unterschiede bei der Vollzugsgestaltung auf den Erfüllungsaufwand der Wohngeldbehörden auswirken.

Es lässt sich feststellen, dass der Erfüllungsaufwand für die Wohngeldbehörden, die den Wohngeldbescheid selbst erstellen, geringfügig über dem Wert liegt, der sich für alle Wohngeldbehörden ergibt. Beim Mietzuschuss betragen die Werte für die Erstellung des Bescheids durch die Wohngeldbehörde 6,8 und 21,3 Minuten, für alle Wohngeldbehörden 6,5 und 19,7 Minuten. Bei Lastenzuschussanträgen liegen die Werte mit 8,2 und 23,3 Minuten ebenfalls leicht über dem Ergebnis für alle Wohngeldbehörden (7,5 und 21,0 Minuten). Die Medianwerte unterscheiden sich für beide Gruppen jedoch nicht. Folglich ergibt sich nur eine schwache Tendenz, dass eine zentrale Bescheiderstellung des Wohngeldbescheids einen geringeren Erfüllungsaufwand für die Wohngeldbehörden zur Folge hat. Es handelt sich hierbei um eine Verlagerung des Erfüllungsaufwands von den Wohngeldbehörden auf den zentralen Dienstleister. Der Erfüllungsaufwand der zentralen Dienstleister ist in der Erhebung jedoch nicht erfasst worden.

### 3.7.2 Rechen- und Zahlläufe, auszahlende Stelle

#### 3.7.2.1 Rechen- und Zahlläufe

Rechen- bzw. Zahlläufe bezeichnen den Prozess der Zahlungsveranlassung an die das Wohngeld auszahlende Stelle. Die Zahl der Rechen- und Zahlläufe wird in der Regel auf Ebene der Länder festgelegt. Die Wohngeldbehörden der verschiedenen Länder lassen sich in den meisten Bundesländern einer konkreten Frequenz zuordnen. In der Erhebung sollten die Wohngeldbehörden die Anzahl der Rechen- und Zahlläufe im Monat angeben.

**Tabelle 16: Frequenz der Rechen- und Zahlläufe**

	Häufigkeit	Prozent
Keine Angabe	6	3,0
Einmal im Monat	144	71,6
Zweimal im Monat	29	14,4
Sonstige Frequenz (bitte spezifizieren)	22	10,9
<b>Gesamtsumme</b>	<b>201</b>	<b>100,0</b>

In Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen<sup>23</sup>, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gibt es einen Zahllauf im Monat, in Brandenburg und Thüringen dagegen monatlich zwei Zahlläufe. In Bayern und Niedersachsen ergibt sich ein heterogenes Bild. 9 Wohngeldbehörden aus Bayern gaben einen Zahllauf und 13 Wohngeldbehörden zwei Zahlläufe an. Das zuständige Ministerium erläuterte hierzu, dass die Wohngeldbehörden die Zahlungen anstoßen und sie die Anzahl der Zahlläufe selbst wählen können. In Niedersachsen gaben 22 der teilnehmenden 45 Wohngeldbehörden an, dass eine sonstige Frequenz vorliegt. 20 niedersächsische Wohngeldbehörden teilten mit, dass es dort drei Zahlläufe gibt, zwei Behörden sagten vier

---

23 In Nordrhein-Westfalen gibt es seit dem 1. Januar 2016 zwei Rechenläufe im Monat.

Zahlläufe und eine Behörde berichtete von einem Hauptlauf und bis zu drei Nachzahlungsläufen.

### 3.7.2.2 Wohngeldauszahlung

Des Weiteren wurden nach der das Wohngeld auszahlenden Stelle gefragt. 35 Wohngeldbehörden geben an, dass sie das Wohngeld selbst auszahlen. 150 Wohngeldbehörden verweisen auf eine Landeskasse und 16 Wohngeldbehörden geben sonstige auszahlende Stellen an. Die Auszahlungen des Wohngeldes in Bayern erfolgt durch die Staatsoberkasse, in Baden-Württemberg wird das Wohngeld über die Landesoberkasse Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe abgewickelt. Es gab keine Wohngeldbehörden aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland oder Thüringen, die angegeben haben, Auszahlungen des Wohngeldes selbst vorzunehmen. In Niedersachsen (21) und Schleswig-Holstein (8) gab es dagegen eine größere Zahl von Wohngeldbehörden, die Auszahlungen des Wohngeldes selbst vornehmen. Dort nehmen insbesondere Wohngeldbehörden, die die Softwarelösungen PROSOZ/W, pmWohngeld oder OK.WOBIS einsetzen, selbst Auszahlungen vor.

Als "sonstige auszahlende Stellen" wurden die Stadt- bzw. Kreiskassen als Alternative zur Wohngeldbehörde und das Informations- und Kommunikationsinstitut der Landeshauptstadt Saarbrücken (IKS) genannt. Die geringe Zahl der Wohngeldbehörden, die das Wohngeld selbst auszahlen, erklärt die geringe Anzahl von Angaben zum Erfüllungsaufwand für den Arbeitsschritt *Zahlungsanweisungen*.

Auch hier lässt sich untersuchen wie sich eine zentrale oder dezentrale Aufgabenwahrnehmung auf den Erfüllungsaufwand der Wohngeldbehörden auswirkt:

Für 27 Wohngeldbehörden der 35 das Wohngeld selbst auszahlenden Stellen liegen Daten über den Erfüllungsaufwand vor. Der Erfüllungsaufwand beträgt je nach Komplexität bei den Anträgen auf Mietzuschuss 10,1 oder 17,8 Minuten mit Medianwerten von 5 bzw. 10 Minuten. Diese Werte liegen über den Werten für alle Wohngeldbehörden (6,2 und 11,3 Minuten). Ein vergleichbares Resultat ergibt sich für Lastenzuschussanträge. Dort betragen die Werte für die auszahlenden Wohngeldbehörden 10,5 und 17,8 Minuten, ebenfalls mit Medianwerten von 5 und 10 Minuten. Auch diese Werte liegen über den Vergleichswerten (6,2 und 11,2 Minuten).

Die dezentrale Auszahlung des Wohngeldes ist also tendenziell mit einem höheren Erfüllungsaufwand für die auszahlenden Wohngeldbehörden verbunden. Allerdings entsteht der Erfüllungsaufwand für die Auszahlung dann nicht der Wohngeldbehörde sondern der Landeskasse. Diese Stellen wurden jedoch nicht in die Erhebung einbezogen.

### 3.7.3 Widersprüche

In der Fragebogenerhebung wurde auch nach dem Anteil der Widersprüche gefragt. In 15 Ländern sind im Bereich des Wohngeldrechts Widerspruchsverfahren durchzuführen. Wohngeldbehörden aus Niedersachsen wiesen darauf hin, dass dort das Vorverfahren des Widerspruchs abgeschafft wurde. Dort ist eine Anfechtungs- bzw. Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht erforderlich. In Nordrhein-Westfalen wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2015 wieder eingeführt. In Bayern gibt es ein fakultatives Widerspruchsverfahren.

Am Beispiel des Widerspruchsverfahrens wird deutlich wie sich landesrechtliche Vorgaben auf den Vollzug von Bundesrecht auswirken. Diese äußern sich darin, an welche Stelle(n) in den einzelnen Ländern Widersprüche gegen den Wohngeldbescheid zu richten sind bzw. welche Stelle die Funktion als Widerspruchsbehörde wahrnimmt. In Bayern ist seit dem 1. Januar 2015 die Regierung von Unterfranken für sämtliche Widerspruchsverfahren im Bereich des Wohngeldes zuständig. Zusätzlich ist sie die Fachaufsichtsbehörde in Wohngeldangelegenheiten.

**Table 17: Anteil der Widersprüche**

	Häufigkeit	Prozent
Keine Angabe	13	6,5
in weniger als 5% der Fälle	174	86,6
bei zwischen 5% und 10% der Fälle	13	6,5
in mehr als 10% bis zu 25% der Fälle	1	,5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>201</b>	<b>100,0</b>

Insgesamt ergeht nach Angaben der teilnehmenden Wohngeldbehörden ein Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid nur in einer geringen Prozentzahl der Fälle. In 86,6% der teilnehmenden Wohngeldbehörden kommen Widersprüche in weniger als 5% der Fälle vor. Die 14 Wohngeldbehörden, die etwas höhere Anteile an Widersprüchen angaben, verteilen sich auf Baden-Württemberg (7), Bayern (2), Nordrhein-Westfalen (2) und Sachsen-Anhalt (3). In Wohngeldbehörden mit hohen Fallzahlen kann die absolute Zahl der Widersprüche jedoch durchaus bedeutsam sein, da die Bearbeitung der Fälle einen hohen Erfüllungsaufwand nach sich zieht. Widersprüche ergehen häufig aufgrund der Höhe des berechneten Wohngeldes, aufgrund der für die antragstellenden Personen oft nicht nachvollziehbaren Anrechnung bestimmter Einkommensarten oder aufgrund der Miethöchstgrenzen. In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die Widersprüche ungerechtfertigt. In den meisten Fällen können sie durch Erläuterungen der Wohngeldbehörde geklärt werden oder es kann abgeholfen werden. In der Folge wird der Widerspruch zurückgezogen. Nur sehr selten wird seitens der Bürgerinnen und Bürger der Klageweg beschritten.

### **3.8 Abschließender Teil**

Im abschließenden Teil des Fragebogens wurden die Wohngeldbehörden nach ihrer Teilnahme an Arbeitskreisen und ihrer Einbindung in Netzwerken befragt. Darüber hinaus thematisierte dieser Teil des Fragebogens die aus der Sicht der Wohngeldbehörden bestehenden Vollzugsprobleme und Entlastungsmöglichkeiten.

#### *3.8.1 Teilnahme an Arbeitskreisen und Netzwerken*

80 der 201 teilnehmenden Wohngeldbehörden gaben an, an Foren (Netzwerk oder Arbeitskreis) teilzunehmen, die sich mit Vollzugsfragen des Wohngeldgesetzes befassen.

**Tabelle 18: Teilnahme an Arbeitskreisen und nach Ländern**

	Ja	Nein	Keine Angabe	Summe
Baden-Württemberg (BW)	14	23	0	37
Bayern (BY)	7	15	2	24
Brandenburg (BB)	1	2	0	3
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	8	4	0	12
Niedersachsen (NI)	22	23	0	45
Nordrhein-Westfalen (NW)	10	29	4	43
Saarland (SL)	4	1	0	5
Sachsen (SN)	2	4	0	6
Sachsen-Anhalt (ST)	5	5	0	10
Schleswig-Holstein (SH)	5	4	0	9
Thüringen (TH)	2	5	0	7
<b>Gesamtsumme</b>	<b>80</b>	<b>115</b>	<b>6</b>	<b>201</b>

Die genannten Arbeitskreise und Netzwerke sind in ihrer Zusammensetzung, in ihrem Institutionalierungsgrad und der Regelmäßigkeit der Treffen vielfältig und unterschiedlich. Es gibt einige länderübergreifende Arbeitskreise. Hierzu zählt der Arbeitskreis Wohngeld des Deutschen Städtetags, in dem einige größere Wohngeldbehörden, die an der Erhebung teilgenommen haben, vertreten sind. Darüber hinaus wird auf verschiedene Anwenderarbeitskreise hingewiesen, in denen Wohngeldbehörden vertreten sind, die z.B. länderübergreifend eingesetzte Softwaresysteme wie etwa DiWo verwenden.

Innerhalb der Länder gibt es ebenfalls verschiedene Formate und unterschiedlich stark institutionalisierte Netzwerke und Arbeitskreise. Dazu gehören z.B. Arbeitskreise und regelmäßige Dienstbesprechungen mit den zuständigen Fachaufsichtsbehörden und den obersten Landesbehörden. Daneben gibt es auch Netzwerke und Arbeitskreise auf regionaler Ebene, in denen sich z.B. die Wohngeldstellen der kreisangehö-



rigen Gemeinden eines Landkreises oder verschiedene Städte regelmäßig austauschen. Auch bestehende Kontakte zwischen Wohngeldbehörden auf informaler Ebene werden häufig genutzt.

Differenziert nach Ländern gab es folgende Antworten:

### Baden-Württemberg

Die Wohngeldbehörden aus Baden-Württemberg berichten von jährlichen Schulungen bzw. Dienstbesprechungen mit den Regierungspräsidien. Einige Wohngeldbehörden nehmen regelmäßig an Schulungen der VWA (Württembergische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e.V.) und des VHW (Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.). Einige Wohngeldbehörden berichten auch von einem Erfahrungsaustausch auf Landkreisebene.

### Bayern

Einige Wohngeldbehörden berichten von jährlichen Treffen auf Einladung verschiedener Bezirksregierungen (Oberpfalz, Oberbayern). Es handelt sich hierbei um Dienstbesprechungen, die von den Fachaufsichtsbehörden durchgeführt werden. Diese Treffen dienen der Information über zwischenzeitliche Entwicklungen, der Weitergabe fachlicher Informationen und dem Erfahrungsaustausch. Auch von einem Format des Landesamtes für Finanzen wird berichtet. Eine Wohngeldbehörde berichtet von ihrer Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis einer Städteachse. Daneben gibt es regelmäßige Anwendertreffen der in Bayern vertretenen Software-Anbieter. Berichtet wird von Veranstaltungen bei der AKDB München (OK.Wobis), bei der es um den technischen Vollzug des Bescheids geht. Eine Wohngeldbehörde gab an, Mitglied eines Arbeitskreises zur Wohngeldsoftware IKOL-WG zu sein.

### Brandenburg

Eine Wohngeldbehörde in Brandenburg berichtet von ihrer Mitgliedschaft im Arbeitskreis Wohngeld des Deutschen Städtetags. Es gebe zudem jedes Jahr eine kostenlose Schulung des Ministeriums. Dort habe man z.B. gemeinsam den Leitfaden für die Behandlung von Ordnungswidrigkeitsverfahren entwickelt oder auch den automatisierten Datenabgleich diskutiert.

### Mecklenburg-Vorpommern

Auch die Wohngeldbehörden in Mecklenburg-Vorpommern berichten von verschiedenen Formaten. So gibt es einen Arbeitskreis Wohngeld der Städte in Mecklenburg-Vorpommern, dem das zuständige Ministerium und die sechs größten Städte des Landes angehören. Ebenfalls gibt es einige Arbeitskreise in verschiedenen Landkreisen, in denen sich die Fachaufsicht mit Kolleginnen und Kollegen aus den Ämtern der jeweiligen Landkreise vierteljährlich trifft. Organisiert werden diese Arbeitskreise von der Fachaufsicht. Daneben sind einige Behörden Mitglied in Anwenderarbeitskreisen für die Softwarelösungen IKOL-WG und "Kommunal Wohngeld". Eine Wohngeldbehörde teilte mit, dass sie an einem halbjährlich stattfindenden Netzwerktreffen ("Wohngeldinfo") teilnimmt.

### Niedersachsen

Einige niedersächsische Wohngeldbehörden verweisen auf das Online-Portal "Wohngeldinfo.de", das länderübergreifend von Wohngeldstellen aus den Ländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein genutzt wird. Auch von jährlichen Fortbildungen und Seminaren sowie einem regelmäßigen Austausch der Wohngeldbehörden aus der Region Hannover wird berichtet. In der Region Hannover gibt es verschiedene Arbeitskreise wie den AK Bescheid und den AK Bußgeldverfahren. Daneben berichten einige Wohngeldbehörden von ihrer Mitwirkung in einem Arbeitskreis der Hannoverschen Informationstechnologien. Andere Wohngeldbehörden nennen einen Arbeitskreis zum EDV-Wohngeldfachverfahren public Marius sowie einen Anwenderarbeitskreis zur Wohngeldsoftware OK.WOBIS. Von mehreren Wohngeldbehörden werden Dienstbesprechungen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erwähnt. Auf kommunaler Ebene berichten zudem einige Wohngeldbehörden von stattfindenden und künftig (geplanten) Treffen zum Erfahrungsaustausch bei und mit den Trägern. Es wird auch auf regelmäßige Treffen der Leiterinnen und Leiter der Wohngeldstellen hingewiesen.

Es werden Fortbildungsveranstaltungen des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e.V. (NSI) und des VHW erwähnt, an denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Wohngeldbehörden teilgenommen hatten.

### Nordrhein-Westfalen

Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es vielfältige Formate. Auf kommunaler Ebene gibt es in einigen Landkreisen Arbeitskreise zum Wohngeld der kreisangehörigen Gemeinden. Diese werden zum Teil durch die Kreise in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde organisiert. Eine Wohngeldbehörde berichtet von einem Arbeitskreis beim Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) des Landes-NRW und einem weiteren bei der Bezirksregierung Köln. Auch wird von einer Wohngeldbehörde der Arbeitskreis Wohngeld Rheinland erwähnt. Eine andere Wohngeldbehörde weist auf den Unterarbeitskreis (UAK) Wohngeld des Städtetags NRW hin. Ebenfalls erwähnt wurden die Arbeitsgruppe Wohnungswesen bei der ITK-Rheinland und *KommunenNRW.TESTA*. Bei *KommunenNRW.TESTA* handelt es sich um eine Wohngeldinformationsseite des für das Wohngeld zuständigen Ministeriums (MBWSV). Die Seite stellt vielfältige Informationen zum Wohngeldrecht (Bundes- und Landeserlasse, Urteile zum Wohngeld, Bearbeitungshinweise und ein Einkommenskatalog) bereit.

### Saarland

Die saarländischen Wohngeldbehörden berichten von Besprechungen bzw. einem Arbeitskreis, der durch die Fachaufsicht (Finanzministerium des Saarlands) organisiert wird sowie einer Projektgruppe des Informations- und Kommunikationsinstituts (IKS) Saarbrücken und des Softwareentwicklers INFOsys Kommunal GmbH.

### Sachsen

Eine Wohngeldbehörde aus Sachsen berichtet von einem Benchmarkkreis.

### Sachsen-Anhalt

Neben dem Arbeitskreis "Wohngeld" im Land Sachsen-Anhalt unter Leitung des zuständigen Referats des Landesverwaltungsamts und unter Mitwirkung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) des Landes Sachsen-Anhalt wird der Arbeitskreis "DiWo Land" unter Leitung des MLV von den Wohngeldbehörden erwähnt.

## Schleswig-Holstein

Die schleswig-holsteinischen Wohngeldbehörden weisen insbesondere auf das Onlineportal "wohngeldinfo.de" und Arbeitskreise in verschiedenen Landkreisen hin (Lauenburg, Segeberg, Ostholstein-Süd). Daneben wird von einmal im Jahr im Innenministerium von Schleswig-Holstein stattfindenden Wohngeld-Meetings berichtet. Es wird zudem ein eigenständiges, nicht institutionalisiertes Treffen der Wohngeldstellen kreisfreier Städte in Schleswig-Holstein erwähnt, das ein- bis zweimal jährlich stattfindet.

Bzgl. Weiterbildungsmaßnahmen verwies eine Wohngeldbehörde auf zweimal jährlich abgehaltene Inhouse-Seminare.

## Thüringen

In Thüringen wird von Arbeitsberatungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des thüringischen Landesverwaltungsamt und des thüringischen Landesrechnungszentrums berichtet. Eine andere Wohngeldbehörde berichtet von einem anlassbezogenen internen Erfahrungsaustausch mit weiteren drei Wohngeldbehörden.

### *3.8.2 Problembereiche beim Vollzug des Wohngeldgesetzes*

Fast 150 Wohngeldbehörden und damit rund Dreiviertel der an der Umfrage teilnehmenden Wohngeldbehörden haben im Rahmen der Erhebung auf unterschiedliche Problembereiche beim Vollzug des Wohngeldgesetzes aufmerksam gemacht.

Die Nennungen betreffen ganz unterschiedliche Bereiche. Die nachfolgende Aufzählung kann nicht als repräsentativ angesehen werden, da die Wohngeldbehörden hier ihre jeweilige Perspektive einnehmen. Zu berücksichtigen ist auch, dass nicht alle Wohngeldbehörden jede Nennung als Problembereich empfinden dürften. Sie lässt sich somit auch nicht verallgemeinern. Die aufgelisteten Punkte können eher Anhaltspunkte geben und auf seitens der Wohngeldbehörden wahrgenommene Problemfelder hinweisen. Eine Priorisierung oder auch Zuordnung zu Verantwortungsbereichen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Einige Kritikpunkte von Wohngeldbehörden sind mit den zum 1. Januar 2016 geänderten wohngeldrechtlichen Vorschriften aufgegriffen wor-

den. Die nachfolgend aufgelisteten Punkte sind zumeist einer grundsätzlicheren Natur, da in der Erhebung vergleichsweise selten auf konkrete Detailregelungen verwiesen wurde.

In der Zusammenfassung zeigen sich verschiedene Themenfelder wie die Regelungen selbst einschl. der Neuregelung des Wohngeldrechts, die Einkommensermittlung, die Abgrenzung des Wohngeldes von anderen Sozialleistungen, die Ressourcen- bzw. Personalausstattung mancher Wohngeldbehörde und Schnittstellenproblematiken (mit antragstellenden Personen und anderen Behörden) als wesentliche Problembereiche. Die Übergänge zwischen den einzelnen Themenfeldern sind teilweise fließend.

### Einkommensermittlung

Fast alle Wohngeldbehörden weisen auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Einkommen hin. Ein Grund hierfür ist, dass das in den kommenden 12 Monaten erwartete Einkommen die Basis für die Bewilligung des Wohngeldes darstellt. Die Bewilligung stellt damit auf einen prognostizierten Wert ab. Insbesondere die Behandlung von stark schwankenden Einkünften stellt für viele Wohngeldbehörden eine Herausforderung dar. Plausibilitätsprüfungen sind schwierig anzustellen. Auch die Zuordnung von Bewilligungszeiträumen bei sich veränderten Einkünften wird von einer Wohngeldbehörde als schwierig empfunden. Die Einkommensermittlung ist in diesen Fällen mit großem Zeitaufwand verbunden. Es handelt sich hierbei zumeist um antragstellende Personen mit Einkünften aus freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit. Gerade bei Selbständigen gebe es legale Möglichkeiten zur Einkommenssteuerung, die schwierig zu durchschauen sind und damit – wie seitens des Bundesrechnungshofs nachgewiesen – eine häufige Fehlerquelle bei der Bearbeitung darstellen.

Der starke Rückgriff auf die komplexen und komplizierten Regelungen des Einkommensteuerrechts und des einkommensteuerrechtlichen Einkommensbegriffs führe zu Schwierigkeiten. Bei der Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte sind vielfältige Faktoren wie Betriebsausgaben, die Entfernungspauschale zur ersten Tätigkeitsstätte, die Arbeitgeberleistungen zur Zukunftssicherung, die 1 Prozentregelung bei der Nutzung von PKW und die Anrechnung auf die Entfernungspauschale (problematisch z.B. bei mehreren Arbeitsstellen) zu berücksichtigen. Trotz umfangreicher und zeitaufwändiger Berechnungen ergeben sich häufig kaum signifikante Änderungen beim Wohngeldanspruch. Ein weiteres Beispiel sind nach Hinweis einer Wohngeldbehörde die

Regelungen zum Werbungskostenabzug bei Renten auch bei naheheiligem Unterhalt. Ein pauschaler (Nicht-)Abzug könnte Entlastungen bringen. Die Unterschiede bei der Einkommensermittlung beim Wohngeld und anderen Sozialleistungen führten ebenfalls regelmäßig zu Nachfragen und Widersprüchen von Personen, deren Einkommen zuvor z.B. nach dem SGB II anders ermittelt wurden. Die Nachfragen seitens der antragstellenden Personen beziehen sich beispielsweise auf pauschale Arbeitgeberleistungen, den pauschalen Abzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oder den pauschalen Abzug bei Mini-Jobs. Eine Wohngeldbehörde merkt an, dass sie die standardisierten Wohngeldbescheide um Erläuterungen der Entscheidungsgrundlage ergänzen würde, um unnötige Widersprüche zu vermeiden.

Eine Wohngeldbehörde kritisiert die Gestaltung des § 14 WoGG als positivem Einkommenskatalog. Im Anbetracht der Länge der Aufzählung der unterschiedlichen Einkommensarten könnten aus ihrer Sicht Vereinfachungen erzielt werden, wenn der Einkommenskatalog durch eine Aufzählung von Einkunftsarten ersetzt würde, die nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen (Negativkatalog).

Im Zusammenhang mit der Einkommensermittlung müssten häufig Rückrechnungen vorgenommen werden und es wird von Problemen bei der Bestimmung der relevanten Zeiträume berichtet, wenn z.B. Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit etc. nicht auf einen Monatsersten fallen würden.

Insgesamt birgt die Komplexität der Regelungen zur Einkommensermittlung eine Reihe von Fehlerquellen bei der Bearbeitung. Dies zeige sich unter anderem bei Vier-Augen-Überprüfungen.

### Reform des Wohngeldrechts

Von der Novelle des Wohngeldgesetzes erwarteten die Wohngeldbehörden einen sprunghaften Anstieg der Empfängerhaushalte. Neben den Berechtigten würden aufgrund der Berichtserstattung über die Novelle oft weitere Personen Anträge stellen, die wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgelehnt werden müssten. Damit gehe ein (vorübergehender) Mehrbedarf an Personal einher, der kaum erfüllt würde. Als Folge hiervon rechneten sie mit Rückständen bei der Antragsbearbeitung, verbunden mit häufigen Rückfrage seitens der antragstellenden Personen nach dem Bearbeitungsstand.

Die verschiedenen Rechts- und Verfahrensänderungen der letzten Jahre im Bereich des Wohngeldrechts haben es aus Sicht einzelner

Wohngeldbehörden immer wieder notwendig gemacht, den Personalstand an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Hier wäre aus Sicht verschiedener Wohngeldbehörden mehr Kontinuität wünschenswert.

### Ressourcenprobleme

Einige Wohngeldstellen berichten von Ressourcen- und Kapazitätsproblemen. Manche Wohngeldbehörden weisen auf eine generell angespannte Personalsituation hin, andere sehen vor allem dann problematische Situationen, wenn im Krankheitsfall eine Vertretung über einen längeren Zeitraum gewährleistet werden muss. Eine Wohngeldbehörde berichtet, dass aufgrund einer jahrelangen unzureichenden Stellenbesetzung Rückstände bei der Klärung von Grundsatzangelegenheiten wie z.B. bei der Gestaltung des Bußgeldverfahrens und der Durchführung von Strafanzeigen bestehen. In dem konkreten Fall wird dies auf eine unflexible Personalpolitik der Stadt zurückgeführt, bei der keine perspektivische Stellenplanung erfolge sondern erst nach Überlastungsanzeigen und hohen Arbeitsrückständen reagiert würde. In einigen Wohngeldbehörden gibt es geteilte Arbeitsplätze, bei denen von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern neben dem Wohngeld auch andere Sachgebiete und Aufgaben (wie etwa Gewerbe-, Gaststätten-, Ordnungsangelegenheiten) bearbeitet werden müssten. Dies führe dazu, dass kaum Zeit wäre, um sich mit der gebotenen Sorgfalt dem Wohngeldvollzug zu widmen. Dies beträfe nicht nur die "Flut der Unterlagen", die zu überprüfen sind, sondern sie bei Bedarf selbst Gewinn- und Verlustrechnungen durchführen sollen, aber nicht über die gleichen Kenntnisse wie Angestellte des Finanzamtes oder einer Versicherungsgesellschaft verfügten. Die Komplexität des Wohngeldrechts und die Vielfalt der Rechtsgebiete, die abgedeckt werden müssten, mache es schwierig, geeignetes und entsprechend qualifiziertes Personal für den Wohngeldbereich zu finden.

Einige Wohngeldbehörden beklagen fehlende Weiterbildungsangebote bzw. Fortbildungsveranstaltungen und zu selten stattfindende Arbeitskreissitzungen zum Wohngeld. Als mögliche negative Folgen werden ungleiche Arbeitsweisen und ein uneinheitlicher Vollzug angeführt.

### Abstimmungsprobleme mit anderen Gesetzen und Rechtsbereichen

Als Problembereiche werden von vielen Wohngeldbehörden die zum Teil fehlenden Abstimmungen und Abgrenzungen zwischen verschiedenen Gesetzen und Überschneidungen des Wohngeldgesetzes mit anderen Rechtsgebieten genannt. Dies gelte für Leistungen nach SGB II und SGB XII, Kinderzuschlag (KiZ), BAföG, das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die rechtlichen Regelungen zum Unterhaltsvorschuss.

Beim Kinderwohngeld komme es zu langen Bearbeitungszeiten und zu Vollzugsschwierigkeiten, die auf zum Teil sich monatlich ändernde Bewilligungen bzw. Ablehnungen des KiZ zurückgeführt werden. Aufgrund der langen Bearbeitungszeiten von Bafög-Anträgen könnte auch die Bearbeitung der Wohngeldanträge von Studierenden erst verzögert erfolgen und sehr lange dauern.

Die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen für verschiedene Sozialleistungen führten häufig zu Problemen und Unverständnis bei den antragstellenden Personen. So ist eine geringfügige Beschäftigung trotz des Bezugs von Arbeitslosengeld (ALG I) nach dem Zuflussprinzip erlaubt bzw. wird nicht angerechnet, nach den wohngeldrechtlichen Regelungen wird sie dagegen dem Einkommen zugerechnet. Die fehlende Abstimmung (z.B. Anrechenbarkeit von geringfügiger Beschäftigung, Anrechenbarkeit von steuerfreien Einkommen, unterschiedliche Freibeträge etwa bei Kapitalvermögen) führe auch teilweise zu unehrlichen und fehlerhaften Angaben der antragstellenden Personen. Die komplexen Zusammenhänge zwischen den Rechtsgebieten seien den Leistungsempfängern in manchen Fällen schwer zu vermitteln.

Ebenfalls ließen die Regelungen Ermessens- und Auslegungsspielräume, die in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlich beurteilt würden. Als Beispiele werden die Behandlung des "Mittelpunkts der Lebensbeziehung" und die "Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" genannt. Eine Wohngeldbehörde weist auf Kollisionen der Verwaltungsvorschriften mit Entscheidungen der Gerichte hin.

### Wechsel zwischen einzelnen Sozialleistungen

Die fehlende Abstimmung der einzelnen Gesetze führt zu Problemen, wenn Wohngeldempfänger zwischen einzelnen Sozialleistungen wechseln (z.B. der Wechsel vom Wohngeld zur Grundsicherung für Erwerbsfähige oder zur Grundsicherung im Alter durch das Nichtanpassen der Wohngeldtabellen). Dies führe häufig zu doppelten Anträgen. Bei be-



stimmten Personengruppen entstehe dadurch ein Drehtüreffekt. Weiterhin kommt es zu Problemen beim rückwirkenden Wegfall von Leistungen, wie z.B. dem Kinderzuschlag. Die Behandlung von Kinderwohngeld durch die Jobcenter wird von einigen Wohngeldbehörden als grundsätzlich problematisch bewertet, ebenso wie oft zu spät erfolgende Veränderungsmitteilungen in diesen Fällen.

Das Zusammentreffen von Fällen des Bezugs von Wohngeld mit Bezug von Leistungen nach SGB II/XII, Kinderzuschlag sorge für Komplexität. Es ergeben sich hier oft Änderungen, die sich auf das Wohngeld auswirken, aber oft spät mitgeteilt werden. Mit den Wechseln zwischen Wohngeldbezug und Transferleistungsbezug seien oftmals aufwändige Rückforderungs- und Widerspruchsverfahren verbunden; insbesondere bei Mischhaushalten und beim Wechsel einzelner Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Auch Überschneidungen zwischen verschiedenen Leistungen wie Elterngeld und Mutterschaftsgeld werden genannt.

Manchen antragstellenden Personen sei unklar, ob der Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Grundsicherung oder Wohngeld sinnvoller ist. Den Bürgern an der Grenze zum Anspruch auf ALG II oder Grundsicherung sei es schwierig klar zu machen, dass sich oftmals kein Wohngeld, wohl aber Grundsicherung für sie rechnet. Nach den Beobachtungen einiger Wohngeldbehörden stellt der Gang zum Jobcenter für einige antragstellende Personen eine (psychologische) Hürde dar, den sie trotz einer finanziellen Besserstellung selbst dann unterlassen würden, wenn das ALG II nur ergänzend wäre. Die häufigen Wechsel zwischen den einzelnen Trägern der Hilfen (Jobcenter, Wohngeldbehörde, Grundsicherungsstelle, Familienkasse etc.) würden viele Bürger verwirren.

Beratungsschwächen bei der Agentur für Arbeit erschwerten die Arbeit zusätzlich. Mehrere Wohngeldbehörden weisen auf eine mangelhafte Beratung des betroffenen Personenkreises durch andere Behörden hin, die zum Teil aus Unkenntnis der Rechtslage die antragstellenden Personen zwischen verschiedenen Stellen hin und her schicken würden.

Als Maßnahme zur Behebung der Schnittstellenproblematiken erläuterte eine Wohngeldbehörde, dass sie im Rahmen eines Verwaltungsmodernisierungsprogramms ein Schnittstellenpapier erstellt habe, in dem die Schnittstellen zwischen Jobcenter und Wohngeldbehörde festgelegt wurden. Darüber hinaus führe sie mehrmals jährlich Schulungen im Jobcenter durch. Insgesamt habe man so den Arbeitsaufwand und die Schnittstellenprobleme reduzieren können.

### Erstattungsproblematik und Rückforderungen

Das Kostenerstattungsverfahren zwischen Jobcentern und Wohngeldbehörden, das regelmäßig mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist, wurde ebenfalls genannt. Die Probleme werden auf das Nebeneinander der Systeme WoGG und SGB II/XII zurückgeführt. Die Arbeit würde zusätzlich durch örtlich unterschiedliche Rechtsauffassungen zum Erstattungsverfahren nach § 105 SGB X zwischen den Wohngeldbehörden und den Jobcentern erschwert.

Von Schwierigkeiten wird auch bei der Rückforderung von Wohngeld bei insolventen Wohngeldempfängern berichtet. Manche Wohngeldbehörde berichtet zudem von Problemen in der Zusammenarbeit mit der zuständigen Vollstreckungsbehörde und von Zuständigkeitsproblemen, so dass sich die Einziehung der Rückforderung sowie ggf. eine Niederschlagung von Forderungen schwierig gestalten würde.

### Mitwirkung der Normadressaten

Am Wohngeldvollzug sind verschiedene Akteure beteiligt, die miteinander interagieren müssen. Neben den antragstellenden Personen gehören hierzu auch die verschiedenen Akteure innerhalb der öffentlichen Verwaltung wie z.B. unterschiedliche Behörden. Viele Wohngeldbehörden verweisen auf Schnittstellenproblematiken.

Immer wieder genannt werden die Probleme bei Zusammenarbeit mit den Jobcentern. Die Behandlung der Fälle dauere oft viel zu lange, es gebe zu viele (unnötige) Vorsprachen. Ebenfalls genannt werden die Kindergeldkassen. Einige Wohngeldbehörden kritisieren, dass Ansprechpartner schlecht erreichbar seien ("Verschanzen hinter Hotlines") und es oftmals keine Reaktionen von den Jobcentern auf Anfragen der Wohngeldbehörden geben würde (z.B. bis wann Leistungen gezahlt würden). Dies führe nach den Aussagen einiger Wohngeldbehörden dazu, dass eine korrekte Wohngeldbewilligung mit Erstattungsanspruch kaum möglich ist bzw. sehr verzögert erfolgt.

Aber auch die antragstellenden Personen erbringen nach den Auskünften verschiedener Wohngeldbehörden erforderliche Angaben und Nachweise häufig weder rechtzeitig noch vollständig (vgl. die Ausführungen zum Anteil unvollständiger Anträge in Abschnitt 3.4.2). In einigen Fällen würden Einkünfte erst durch Mitteilung anderer Behörden (z.B. Arbeitsagentur, zuständige Stellen für Leistungen nach SGB II/XII) oder Ermittlungen im Rahmen des Datenabgleichs bekannt. Ebenfalls

wird auf Verständigungsschwierigkeiten aufgrund fehlender Sprachkenntnisse sowie in Einzelfällen auch auf eine fehlende Eigenständigkeit der Bürger hingewiesen. Einige Wohngeldbehörden führen dies auf unverständliche Formulierungen in den Antragsformularen zurück, die häufig zu Nachfragen seitens der Antragsteller führten. Es fehle einigen Personen aber auch am grundsätzlichen Verständnis für bestimmte Regelungen des Wohngeldrechts, wenn sie bspw. tatsächlich höhere Mieten zahlten als nach den Bestimmungen des Wohngeldrechts anrechenbar.

Eine Wohngeldbehörde weist darauf hin, dass Bankinstitute trotz klarer gesetzlicher Vorgaben die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Zinseinkünfte nur erteilen, wenn parallel durch den Antragsteller/in ein Einverständnis vorliegt. Auch dies führe zu einem erhöhten Interaktions- und Verwaltungsaufwand.

### Datenabgleich

Einige Wohngeldbehörden äußerten sich zum Datenabgleich. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag beim Datenabgleich und Forderungszug stehe oft in keinem Verhältnis. Einzelne Wohngeldbehörden berichten davon, dass die derzeitigen Rückforderungen aufgrund des einmaligen (rückwirkenden) Datenabgleichs die laufenden Wohngeldauszahlungen übersteigen würden. Zwischen den Wohngeldbehörden und Ländern bestehen scheinbar Unterschiede in Bezug auf die Praxis beim Datenabgleich. Diese beziehen sich auf die Einführungszeitpunkte und den Umfang des Datenabgleichs. In Baden-Württemberg hat man den Datenabgleich nach Auskunft der Behörden im Jahr 2008 eingeführt, der zu diesem Zeitpunkt aber nur Kapitalerträge und Leistungen nach SGB II umfasste. Vor rund drei Jahren (2013) habe man den Datenabgleich in einem zweiten Schritt auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Leistungen nach SGB XII und Renteneinkünfte erweitert. In Nordrhein-Westfalen wurde der Datenabgleich 2006 eingeführt.

Die unterschiedlichen Einführungszeitpunkte führen zu Unterschieden beim Arbeitsstand. Einige Wohngeldbehörden wickelten zum Zeitpunkt der Erhebung noch Altfälle ab, die aus dem erstmaligen Datenabgleich stammten. Insbesondere werden rückwirkend Zinserträge sowie Arbeitsaufnahmen sichtbar, die beim Antrag auf Wohngeld nicht angegeben oder gemeldet worden waren. Eine Wohngeldbehörde berichtet von einem fehlenden zeitnahen automatisierten Datenabgleich mit den Meldebehörden und den zuständigen Stelle für Leistungen nach

SGB II/XII hin, so dass häufig manuell nachgefasst werden müsste. Zudem wird vereinzelt von Wohngeldbehörden die Ungenauigkeit der Daten kritisiert.

### Regelungen selbst

Einige Wohngeldbehörden weisen darauf hin, dass das Wohngeldgesetz und untergesetzliche Regelungen wie die Wohngeldverordnung und die Wohngeldverwaltungsvorschrift Auslegungs- und Ermessensspielräume lassen, die durch viele Erlasse konkretisiert und kompensiert werden müssten. Die gesetzlichen Regelungen würden mehrere Interpretationen zulassen und sorgten so für Schwierigkeiten bei der Wohngeldbearbeitung. Es fehlten häufig konkrete Anweisungen, Bearbeitungshinweise, praktische Beispiele und Kommentierungen für die Umsetzung von Erlassen. Trotz teilweise umfangreicher Erlasse sei es auch nicht immer möglich, einen Einzelfall konkret einzuordnen. Hierzu müssten häufig Rückfragen an die Fachaufsicht gestellt werden.

Mit der Novellierung des Wohngeldrechts zum 1. Januar 2016 sind die seit 2009 erlassenen Regelungen und zwischenzeitlich erfolgten Änderungen zum Teil konsolidiert worden. Die Häufigkeit und der Umfang der Erlasse und die zwischenzeitlichen Änderungen des rechtlichen Rahmens, die nicht nur allein auf Änderungen des Wohngeldrechts im engeren Sinne sondern auch auf Änderungen angrenzender und anknüpfender Rechtsgebiete bezogen werden müssen, haben Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wohngeldbehörden. Der teils erhebliche Aufwand für die Einarbeitung und Befassung mit den rechtlichen Änderungen und für die behördeninterne Vermittlung entstehe unabhängig von den bearbeiteten Wohngeldfällen und würde vernachlässigt.

Einige Wohngeldbehörden merken kritisch an, dass in der Vergangenheit auch in Arbeitskreisen des Deutschen Städtetags zum Teil vergeblich Stellungnahmen und Entlastungsvorschläge zu ganz unterschiedlichen Bereichen des Wohngeldrechts erarbeitet wurden, die aber nicht aufgegriffen wurden.

Im Rahmen der Erhebung wurden nur vereinzelt bestimmte Erlasse genannt, deren Umsetzung als problematisch bewertet wurde. Einige weisen jedoch auf einen Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Neuentscheidung von Amtswegen vom 4. November 2013 hin. Eine andere Wohngeldbehörde macht auf den Aufwand für die Ermittlung eines Abzugs für Werbungs-

kosten bei Renten oder nahehelichem Unterhalt aufmerksam (Regelung 14.110 Abs. 1 Nr. 2 WoGVwV 2009 i.V.m. § 14 Abs. 1 WoGG). Der Aufwand für die Ermittlung des Abzugs für Werbungskosten stehe in keinem Verhältnis zu den Änderungen des Wohngeldanspruchs. Die Wohngeldbehörde schlägt vor, in Abkehr vom Einkommensteuerrecht einen pauschalen Abzug oder Nichtabzug der Werbungskosten einzuführen. Eine Wohngeldbehörde weist auf Kollisionen der Verwaltungsvorschriften mit Gerichtsentscheidungen hin, ohne jedoch zu konkretisieren um welche Vorschriften es sich hierbei handelt.

Ein oft genannter Kritikpunkt an den wohngeldrechtlichen Bestimmungen ist die fehlende Dynamisierung, d.h. die fehlende regelmäßige Anpassung des Wohngeldes an die Miet- und Einkommensentwicklungen. Einige Fragebogenteilnehmer bewerteten die geltenden Miethöchstgrenzen bzw. die Mietstufe und Einkommensgrenzen für verschiedene Städte als zu gering.

Einzelne weitere kritische Äußerungen beziehen sich auf die folgenden Punkte:

- Sofortige Einleitung von Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeld- und Strafverfahren. In einigen Ländern sind hierzu für die Behandlung der Fälle Vorgaben oder Leitfäden entwickelt worden. Einige Wohngeldbehörden weisen aber darauf hin, dass die eingeleiteten Strafverfahren in den meisten Fällen wegen Geringfügigkeit eingestellt würden und somit kaum einen Effekt erzielen würden. Die Zahl der eingeleiteten Verfahren ist nach Angaben der Wohngeldbehörden durch die Einführung des Datenabgleichs signifikant gestiegen.
- Zahlungseinstellungen aufgrund der Verletzung von Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten könnten nicht zeitnah erfolgen, da das Verwaltungsverfahren langwierig ist (durchzuführende Anhörungen etc.).
- Durchführung des § 27 Abs. 2 WoGG.
- Ermittlung der zuschussfähigen Belastung im Rahmen des Antrags auf Lastenzuschuss, vor allem bei Umschuldungen und Ablösungen.

#### Software:

Vereinzelt wurde von den Wohngeldbehörden auch die eingesetzte Software angesprochen. Einige Anwender von DiWo geben an, dass das Programm zum Teil nicht mehr auf den aktuellen rechtlichen Grundlagen beruhe und kritisieren eine umständliche Eingabe ins Programm. Eine Wohngeldbehörde stellt eine fehlende Flexibilität des Programms vor

allem bei Rückforderungen infolge des Datenabgleichs fest. Zum Zeitpunkt dieses Berichts wird das Wohngeldfachverfahren DiWo modernisiert. Auch verschiedene Wohngeldbehörden aus Thüringen (Wohngeldverfahren des Thüringer Landesrechenzentrums) bezeichnen die Software als veraltet und unflexibel. Auch hier sind Änderungen des Programms in Aussicht gestellt worden. Eine Wohngeldbehörde weist darauf hin, dass das WG-Programm "Kommunal Wohngeld 2009" bezüglich des Bescheidversands an Bevollmächtigte (Betreuer etc.) verbessert werden müsste.

#### Sonstiges:

Verschiedene Wohngeldbehörden bemängeln eine fehlende Flexibilität hinsichtlich der Rechenläufe und Zahlungstermine. Dies wurde vor allem von Wohngeldbehörden aus Ländern geäußert, in denen es nur einen Rechenlauf gibt. Eine Folge hiervon sind häufige Anfragen der Wohngeldhaushalte nach dem Verbleib "ihres" Wohngeldes. Die Beantwortung der Nachfragen bedeutet für die Behörden einen zusätzlichen Aufwand.

Einige Wohngeldbehörden weisen auf Fälle von Heimbewohnern bzw. Heimfälle (mit Ehegatten) hin, in denen bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs Probleme auftreten.

Verschiedene Wohngeldbehörden bemängeln fehlende Nachprüfmöglichkeiten der im Antrag angegebenen Angaben, bspw. für die Aufklärung der Einkommens- und Vermögenssituationen von ausländischen Wohngeldberechtigten.

Auch bzgl. der Aufteilung der Nebenkosten zur Miete auf Betriebs- und Heizkosten, insbesondere bei Nebenkostenerhöhungen, wird auf Unklarheiten hingewiesen.

#### *3.8.3 Entlastungsmöglichkeiten aus Sicht der Wohngeldbehörden*

Ein Fragebogenteilnehmer äußerte die Erwartung, dass es kaum Entlastungen geben dürfte, da oft befristete Arbeitsverträge, häufige Wechsel des Arbeitsplatzes oder der erneute Bezug von Transferleistungen der Grund für Neuberechnungen und die Einstellung des Wohngeldes seien. In einem Fall hätte es aufgrund von Wiedergewährungen, Verrechnungen von Wohngeldschulden und Umzügen 14 Berechnungen/Änderungen in einem Jahr gegeben. Dieses Beispiel dürfte zwar einen Extremfall dar-

stellen, gleichwohl dürften Änderungen bei der Struktur der Wohngeldhaushalte und allgemeine gesellschaftliche Änderungen Effekte auf den Erfüllungsaufwand haben. Rentnerinnen und Rentner mit einem regelmäßigen laufenden Einkommen stellen danach nicht mehr unbedingt den Regelfall da. Es kommt heute wesentlich häufiger zu Änderungen im Bewilligungszeitraum, die sich auf das Wohngeld auswirken.

Mehr als 100 Wohngeldbehörden haben sich zu möglichen Entlastungen geäußert und Vorschläge formuliert, die Anhaltspunkte für Entlastungen geben könnten. Die Vorschläge sind sehr vielschichtig, betreffen verschiedene Ebenen und haben unterschiedliche Adressaten. Manche Änderungsvorschläge zielen auf die rechtlichen Grundlagen ab. Andere wiederum beziehen sich auf lokale, also in einer bestimmten Wohngeldbehörde ablaufende Prozesse. Die Vorschläge werden nachfolgend danach differenziert, ob sie sich primär auf die Rechtsetzung oder auf die Vollzugsgestaltung beziehen. Sie bedürfen jedoch einer umfassenderen Prüfung und Bewertung durch den Gesetzgeber und die Vollzugsträger. An dieser Stelle wird keine Bewertung vorgenommen.

### 3.8.3.1 Regelungen

Entlastungen könnte es nach Empfinden der Wohngeldbehörden durch eindeutige gesetzliche Regelungen geben. Hinreichende und zeitnahe Kommentierungen von Vorschriften bzw. Richtlinien würden begrüßt. Praktische Beispiele und Bearbeitungshinweise werden als hilfreich gesehen. Dies trifft auch auf Erlasse zu.

Manche Wohngeldbehörde würde es begrüßen, wenn die einzelnen Länder das Regelwerk für die Durchführung des Wohngeldes und entsprechenden Erlassen einschl. Hinweise zu ihrer Durchführung und Anwendung in zentralen Datenbanken bereitstellen könnten. In einigen Ländern gibt es solche Möglichkeiten bereits. Dort wird den Wohngeldbehörden Zugang zu Sitzungsprotokollen, Anfragen an die Fachaufsicht und deren Antworten sowie Gerichtsentscheidungen ermöglicht.

- Angleichung der Rechtsregime und -systeme

Viele Wohngeldbehörden sehen Entlastungspotenziale durch eine noch stärkere Angleichung der verschiedenen Rechtsbereiche. Insbesondere eine Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen und eine stärkere Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen in den Leistungsgesetzen könnten nach Einschätzung der Wohngeldbehörden Vereinfachungen

bringen. Die Unterschiede bei der Berechnung der Leistungen und bei der Anrechenbarkeit bestimmter Einkommen beim Jobcenter, bei der Grundsicherung und bei der Wohngeldstelle sind den antragstellenden Personen häufig schwer zu vermitteln.

Zur Vereinfachung schlagen einige Wohngeldbehörden die Abschaffung von Mischfällen des Bezugs von Wohngeld und Leistungen nach SGB II und SGB XII vor. Der Aufwand für die monatlichen Überprüfungen der Einkommen durch das Jobcenter und des Kinderzuschlags ggf. mit der Folge, dass der Kinderzuschlag ebenfalls entfällt und rückwirkend erstattet werden muss, verbunden mit der Konsequenz, dass das Wohngeld entfällt und erstattet werden muss, wird als sehr hoch bewertet. An den Prozessen (z.B. eine Nachzahlung des Jobcenters) müssten drei Behörden beteiligt werden, obwohl die Leistung letztlich nur aus einem anderen "Topf" gezahlt würde. Es wird hinterfragt, weshalb der Kinderzuschlag durch eine andere Behörde bearbeitet werden müsste und warum es nicht von vornherein als Mehrbedarf für Familien mit Kindern angerechnet werden könnte. Eine Wohngeldbehörde macht den Vorschlag, rückwirkende Anhebungen des Kindergeldzuschlags auszuschließen. Zur Vermeidung von aufwändigen Erstattungsverfahren zwischen den Trägern wird die gesetzliche Wiedereinführung eines pauschalierten Wohngeldes bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angeregt.

Viele Wohngeldbehörden setzen sich für eine dynamische Anpassung der Miethöchstbeträge und der Regelsätze z.B. an die Lebenshaltungskosten oder die Rentenentwicklung ein. Dies würde den sprunghaften Anstieg der Antragszahlen nach Novellen des Wohngeldrechts und den permanenten Rückgang der Antragszahlen (und den damit verbundenen Personalabbau) danach vermeiden. Die langfristige Personalplanung würde erleichtert und Belastungsspitzen nach Novelierungen könnten verhindert werden. Nach Auskunft einer Wohngeldbehörde hatten sich die Fallzahlen im Zeitraum von 2009 bis 2015 etwa halbiert. Bei einem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen lassen sich personelle Aufstockungen, adäquate PC-Arbeitsplätze und Räumlichkeiten in vielen Behörden kaum zeitnah durchsetzen. Einige Wohngeldbehörden haben von Änderungen der Antragszahlen und damit verbundenen Änderungen des Erfüllungsaufwands infolge des Wechsels der Städte und Gemeinden in andere Mietstufen berichtet. Dies kann für die davon betroffenen Gemeinden und Landkreise und ihre Wohngeldbehörden größere Änderungen bedeuten.



Durch eine regelmäßigere Anpassung der Wohngeldtabellen und der Höchstbeträge für Miete und Belastung könnte der ständige Wechsel von verschiedenen Bürgern von (ergänzenden) Leistungen nach SGB II/XII zum Wohngeld und der damit verbundene Erfüllungsaufwand für die jeweilige Antragstellung ebenfalls reduziert werden.

Eine Wohngeldbehörde regt eine Differenzierung der Miethöchstbeträge für Wohngeldhaushalte an, in denen behinderten Menschen leben, da der erforderliche barrierefreie Wohnraum zumeist größere Wohnflächen aufweise.

- Abschaffung Kinderwohngeld / Regelungen für Heimbewohner

Einige Wohngeldbehörden sprechen sich für eine Abschaffung des Kinderwohngeldes aus, da es sich dabei lediglich um eine Verschiebung des Kostenträgers handelt, die den antragstellenden Personen viel Arbeit verursache ohne ihnen einen großen Nutzen zu bringen. Einige Behörden sehen eine solche reine Leistungsumverteilung auch im Fall von Wohngeld für Heimbewohner. Bei Heimfällen und der Übernahme der Heimkosten durch Sozialhilfeträger führten Berechnungsänderungen des Kostenträgers häufig zu Wohngeldrückforderungen, da ein Ausschluss als Transferleistungsfall eintrete. Bei Selbstzahlern müsste eine aufwändige Unterhaltsprüfung durchgeführt werden. In vielen Fällen errechnete sich jedoch nur ein verhältnismäßig geringes Wohngeld.

- Einkommensermittlung/Berechnungen

Viele Wohngeldbehörden fordern Vereinfachungen für die Einkommensermittlung bei selbständigen Antragsteller. In diesem Bereich würden die häufigsten Fehler gemacht. Hierzu müssten allerdings die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften vereinfacht werden.

Einige Wohngeldbehörden schlagen eine Überarbeitung des Einkommenskatalogs, insbesondere eine Begrenzung/Reduzierung des § 14 Abs. 2 WoGG, vor. Eine Wohngeldbehörde macht den Vorschlag, dass alle steuerfreien Einkommen in Abweichung zum Einkommensteuergesetz zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen sollten.

Im Zusammenhang mit der Einkommensermittlung verweist eine Wohngeldbehörde auf die Praxis einer im Jahr 2009 gestrichenen Regelung, wonach bei der Einkommensermittlung für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, von den Einkünften ausgegangen werden kann, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, der

letzten Einkommensteuererklärung (jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr) oder den Vorauszahlungsbescheiden (für das aktuelle Kalenderjahr) ergeben. Durch einen Rückgriff auf diese Regelungen können die antragstellenden Personen leichter zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen verpflichtet werden und Diskussionen über die Notwendigkeit der Vorlage dieser Unterlagen, wie sie die aktuelle gesetzliche Regelung ermöglichen würde, könnten mit dem Hinweis auf die Gesetzeslage schnell beendet werden.

Andere Vorschläge zum Bereich Einkommensermittlung sind:

- Es sollte das Bruttoeinkommen ermittelt werden und davon ausgehend über Pauschalen und Freibeträge ein fiktives anrechenbares Nettoeinkommen errechnet werden.
  - Eine andere Behörde schlägt vor entweder das Brutto- oder das Nettoeinkommen anzurechnen.
  - Statt pauschaler Abzüge empfiehlt eine Wohngeldbehörde die Zugrundelegung des tatsächlichen Auszahlungsbetrags. Dies würde eine Erleichterung für die Bearbeitung bedeuten (weniger Rücksprachen mit den Arbeitgebern) und könnte bei den Leistungsbeziehern auf mehr Verständnis stoßen.
  - Kindergeld sollte generell anrechnungsfrei werden.<sup>24</sup>
  - Vereinfachung der Voraussetzung für die Gewährung von Freibeträgen (Schwerbehinderung, Alleinerziehende, etc.)
- Sonstige

In den letzten Jahren hat sich nach Empfindungen einiger Wohngeldbehörden der Umfang statistischer Erhebungen stark erhöht, sodass ein erheblicher Anteil der täglichen Arbeit für die Selbstverwaltung in Anspruch genommen würde.<sup>25</sup> Eine Reduzierung der erforderlichen statistischen Erfassungen bei gleichzeitiger Nutzung der programmtechnischen Möglichkeiten würde daher begrüßt.

Verschiedene Vereinfachungen des § 27 WoGG werden von einigen Wohngeldbehörden gefordert. Eine Wohngeldbehörde schlägt konkret vor, die Überprüfung im Rahmen des § 27 WOGG so zu vereinfachen,

---

24 Nach Nr. 14.21.19 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz WoGVwV 2009 ist abgezweigt bzw. weitergeleitetes Kindergeld anrechenbar.

25 Seit 2013 wird bei jedem Haushaltsmitglied der Erwerbsstatus erfasst.

dass ausschließlich vom Leistungsbezieher mitgeteilte Änderungen berücksichtigt werden und keine weiteren Überprüfungen vorgenommen werden.

Eine Wohngeldbehörde regt eine gesetzliche Grundlage für einen örtlichen Ermittlungsdienst an. Oftmals würden Verdachtsmomente für einen Fall von Betrug vorliegen, die aber anhand des Datenabgleichs nicht verfolgt werden können (Bsp.: Es gebe mehr Haushaltsangehörige mit Einkünften als angegeben, es würde aber einwohnermelderechtlich eine Ummeldung vorgenommen etc.).

Weitere Vorschläge mit Bezug auf die rechtlichen Vorgaben umfassten:

- Erstattungsverfahren: Während eine Wohngeldbehörde eine weitgehende Vermeidung von Erstattungsverfahren begrüßen würde, schlägt eine andere Wohngeldbehörde eine Ausweitung (z.B. auf Rententräger) vor.
- Einführung von Mindestbeträgen bei Verzinsungen nach § 44 SGB I.
- Grundsätzlicher pauschaler Abzug von Heizkosten, sofern keine Aufteilung vom Vermieter vorgenommen wird.
- Rückrechnungen bei Unterhaltszahlungen vereinfachen.
- Klare Richtlinien für die Bearbeitung von Datenabgleichsfällen und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.
- Aufrechnung des vollen Wohngeldes sofort und nicht erst nach der Widerspruchsfrist. Oftmals bekommen die Bürger noch weiterhin Wohngeld ausgezahlt und haben eine hohe Rückforderung.
- Keine manuelle Nachberechnung bei Wohngeldnovellen, da ein enormer Zeitaufwand durch neue Nachberechnungsanträge und entsprechende Berechnungen im Wohngeldprogramm entsteht.

Eine Wohngeldbehörde sieht die "Kopplung" des Wohngeldes mit Leistungen für Bildung und Teilhabe kritisch. Das Wohngeld würde aus ihrer Sicht in 80% der Fälle zweckwidrig, hauptsächlich zur Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT), verwendet. Vom Wohngeld gingen in Anbetracht der tatsächlichen Mietpreise keine signifikanten Entlastungen bei den Wohnkosten einher. Insoweit würde die mit dem Wohngeld verbundene Zielsetzung des Wohngeldes – Entlastung bei den Wohnungskosten und Förderung familiengerechten Wohnens – nicht erreicht. Eine Entkoppelung von BuT-Leistungen würde aus Sicht

der Wohngeldbehörde die Wohngeldstellen entlasten und den Zweck des Wohngeldes wieder in den Vordergrund stellen.

### 3.8.3.2 Vollzug

Einige Vorschläge von Wohngeldbehörden beziehen sich auf den Vollzug des Wohngeldrechts. Sie richten sich somit weniger an den Gesetzgeber als an die Vollzugsträger.

- Software

Mehrere Wohngeldstellen regen die Entwicklung einer bundesweiten Softwarelösung für Wohngeldstellen an. Eine Behörde schlägt vor, es solle eine bundesweite Datenbank für Empfänger von Wohngeld, Grundversicherung, ALG I und ALG II geben, um Doppelbezüge zu verhindern.

Einige Wohngeldbehörden aus verschiedenen Ländern schlagen eine Überarbeitung der Software DiWo unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage vor. Eine Modernisierung des Wohngeldverfahrens wird nach derzeitigem Stand Anfang 2017 erfolgen. Die Erstellung von individuellen Bescheiden mit DiWo sei zu unflexibel. Es sollte bessere Einflussmöglichkeiten auf die Textgestaltung geben.

Beim Programm WG-Plus sollte nach Kommentaren einiger Wohngeldbehörden eine Bescheid- bzw. Berechnungsvorschau möglich sein. Eine Behörde schlägt die Einführung eines Webdialoges mit umgehender Plausibilitätsprüfung und automatisierter Verarbeitung von Daten für den Rechenlauf vor. Durch einen Webdialog könnte eine zeitgemäße, schnelle und einfache Bearbeitung erfolgen. Es sollten mehr selbstständige Arbeiten durch das Programm erledigt werden (z.B. Hinweise auf fehlerhafte Angaben zur Bankverbindung). Zudem sollte es bei Rückforderungen eine automatische Bescheiderstellung durch das Programm mit Übersicht über die Rückforderung geben. Rückforderungsbescheide müssten häufig manuell erstellt werden.

- Netzwerke / Erfahrungsaustausch / Fachaufsicht

Einige Wohngeldbehörden regen eine bessere Vernetzung der Wohngeldbehörden untereinander und mit den zuständigen Ministerien in Form von Foren oder Netzwerken an. Insgesamt wisse man nur wenig über die Erfahrungen der Wohngeldbehörden beim Vollzug des Wohngeldrechts in anderen Ländern.

Durch zentrale E-Mail-Verteiler, Informationsportale und virtuelle Ansprechpartner könnte ein besserer Informationsfluss und Austausch zwischen Fachaufsicht, zuständigen Ministerien und den Wohngeldbehörden eines Landes etabliert werden. Dabei könnte auch an länderübergreifende Plattformen gedacht werden. Einige Länder wiesen in dem Zusammenhang auf die wohngeldinfo-Seite und als hilfreich empfundene verschiedene Intranetangebote unterschiedlicher Länder hin. Einige der Informationsangebote geben eine Übersicht über die bestehenden Erlasse im Bereich des Wohngeldes. Weitere Informationen durch die zuständigen Ministerien zu fachlichen Themen des WoGG würden ebenfalls begrüßt. Derartige zentrale Angebote sind auf der Länderebene am besten verortet, da dort zum Teil Erlasse des Bundes an die besonderen Gegebenheiten in den Ländern angepasst werden.

Manche Wohngeldbehörden berichten von der Möglichkeit, bei Unklarheiten im Vollzug direkte (Fach-)Anfragen an die Fachaufsicht stellen zu können (z.B. Problematik Wohngeld für Studierende). Die Stellungnahmen bzw. Antworten der Fachaufsicht könnten allen Wohngeldbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Auch Schulungsbedarfe für bestimmte Wohngeld-Softwaresysteme wie DiWo werden von verschiedenen Wohngeldbehörden zum Ausdruck gebracht. Manche Wohngeldbehörden sehen auch einen allgemeinen Bedarf für mehr und bessere Schulungen im Wohngeldrecht. Eine Wohngeldbehörde regt an, dass in den Schulungen Kenntnisse über betriebswirtschaftliche Auswertungen oder GuV-Berechnungen etc., die im Zusammenhang mit der Einkommensermittlung stehen, vermittelt werden sollten.

Der Wunsch der Wohngeldbehörden nach einer zentralisierten Bereitstellung von gut aufbereiteten Informationen wurde auch im Hinblick auf Informationen für potentiell wohngeldberechtigte Personen geäußert. Eine bessere Aufklärung im Internet könnte dazu beitragen, dass Fragen der Bürgerinnen und Bürger bereits vor der Antragstellung beantwortet werden könnten. Eine zentrale Seite zum Abruf von Dokumenten und Antragsformularen im Internet, auf die man seitens der Wohngeldbehörden verweisen könnte, würde ebenfalls begrüßt. Sie könnte die Behörden entlasten, da sie dann weniger Briefe und Formulare zustellen müssten.

- Personelle Ressourcen

Einige Wohngeldbehörden haben von einer schon länger anhaltenden personellen Unterbesetzung berichtet. Hieran knüpfen sich Forderungen nach einer angemessenen Personalausstattung. Eine Wohngeldbehörde regt einen bundesweit einheitlichen Personalschlüssel an. In einem Fall wird eine kontinuierliche bzw. flexible Personalbedarfsüberprüfung angemahnt um rechtzeitig Arbeitsspitzen erkennen zu können. Die Behörde schlägt eine Verlagerung der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (für die sie zuständig ist) vor, so dass sie sich auf einen Aufgabenbereich konzentrieren könnte.

- Antragsformulare

Einige Kommentare der Wohngeldbehörden bezogen sich auf die Antragsformulare. Dort sehen einige Wohngeldstellen noch Möglichkeiten für Überarbeitungen (Vereinfachungen bzw. Ergänzungen). Es könnten nach Einschätzung einer Wohngeldbehörde gezielte Fragebögen wie z.B. für Selbständige entwickelt werden.<sup>26</sup> Eine weitere Anregung ist, dass bei der Entwicklung der Antragsformulare stärker auf eine für die antragstellenden Personen verständliche Sprache geachtet werden sollte. Vereinfachte Weiterleistungsanträge bei Folgebewilligungen, wie es sie in einigen Ländern bereits gibt (z.B. in MV), könnten aus Sicht verschiedener Wohngeldbehörden die Bearbeitungszeiten ebenfalls reduzieren und die Umwelt schonen, weil weniger Papier produziert und verschickt werden müsste. Einige Wohngeldbehörden sehen Entlastungspotenziale, wenn die Antragsformulare online ausgefüllt werden könnten. Eine Wohngeldbehörde schlägt vor, in den Formularen auf Einkommensgrenzen hinzuweisen. Verschiedene Wohngeldbehörden sprechen sich für eine Vereinheitlichung der Formulare aus, da es in der Praxis schon mal vorkomme, dass antragstellende Personen mit Antragsformularen aus anderen Bundesländern vorsprechen würden.

### Arbeitsorganisation

Auch zur Arbeitsorganisation äußerten sich einige Wohngeldbehörden. Sie sehen Entlastungsmöglichkeiten durch eine Bearbeitung des Datenabgleichs durch (zusätzliches) Personal, das nicht im direkten Zusammenhang mit der Wohngeldbewilligung steht. Andere Behörden weisen

---

26 In einigen Länder gibt es bereits entsprechende Formulare.

auf die Vorteile hin, wenn alle Schritte von Antragseingang bis zur Zahlungsveranlassung aus einer Hand durch einen für bestimmte Personengruppen (z.B. nach alphabetischer Zuordnung<sup>27</sup>) zuständigen Sachbearbeiter ausgeführt würden. Dieses Modell hat sich in vielen Behörden bewährt. Die antragstellenden Personen haben dann in allen Phasen des Antragsverfahrens in der Regel einen festen Ansprechpartner. Andere Wohngeldbehörden sehen dagegen in einer Trennung von Aufgabenbereichen wie Beratung und Antragsentgegennahme/-aufnahme sowie Vollständigkeitsprüfung auf der einen Seite und Sachbearbeitung auf der anderen Seite Vorteile. Dies hat sich in einigen Wohngeldbehörden bewährt, in anderen jedoch nicht. Es kommt hier insbesondere darauf an, dass die Schnittstellen zwischen Frontoffice und Backoffice reibungslos funktionieren und Doppelarbeiten vermieden werden. Einige Wohngeldbehörden sehen in diesem Zusammenhang die Einführung von elektronischen Akten als vorteilhaft an. Die Vorteile kommen besonders dann zum Tragen wenn eine Organisation in Front- und Backoffice vorgenommen wird und keine feste Sachbearbeiterzuordnung besteht. Dies setzt allerdings voraus, dass im Frontoffice eine hinreichende Beratung der antragstellenden Personen gewährleistet ist und die dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über entsprechende Kenntnisse im Wohngeldrecht verfügen. Das Frontoffice könnte dann von einem Bürgerbüro wahrgenommen werden, das die Anträge zur Sachbearbeitung an die Wohngeldbehörde weiterleitet. Die Wohngeldbehörde würde dann als reines Backoffice fungiert. Allerdings lässt sich diese Arbeitsteilung auch innerhalb einer Wohngeldbehörde realisieren:

Zu bestimmten Zeiten nehmen dort die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben des Frontoffice wahr und zu anderen Zeiten bearbeiten sie nach einer festgelegten Zuordnung (z.B. nach alphabetischer Reihenfolge) die Fälle bzw. Wohngeldanträge. In einigen Wohngeldbehörden gibt es dagegen feste Aufgabenzuordnungen, wie z.B. Erstannahme von Anträgen mit Unterlagenanforderung, Bearbeitung Datenabgleich, Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Rückforderungen und Stundungen. Die letztgenannten Aufgaben werden zum Teil von der normalen Sachbearbeitung entkoppelt und bestimmten, über entsprechende Kenntnisse verfügende Sachbearbeiterinnen und Sachbearbei-

---

27 Einige Wohngeldbehörden hatten dagegen zeitweise auch eine Zuordnung nach Stadtteilen oder Straßen vorgenommen, waren davon aber wieder abgekehrt.

tern zugeordnet (Bearbeitung Widersprüche und Rückforderungen, Anträge von Studierenden, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Gegenprüfungen).

Unterschiedliche Modelle bestehen auch bei den Öffnungszeiten der Wohngeldbehörden und im Hinblick auf Zeiten des Publikumsverkehrs/Sprechzeiten und Terminvergaben. Einige Wohngeldbehörden haben nur an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Vorsprache nur nach Termin möglich. Dies soll Zeiten ermöglichen, in denen eine durch Publikumsverkehr ungestörte Sachbearbeitung möglich ist, die nicht durch zwischenzeitliche Anfragen und Vorsprachen unterbrochen wird.

Eine Wohngeldbehörde sieht mögliche Entlastungen durch eine weitgehende Automatisierung von Arbeitsprozessen. Eine andere Wohngeldbehörde malt ein zukünftiges Szenario aus, in dem im Internet verfügbare Anträge mit Hilfe des neuen Personalausweises an die Wohngeldbehörde übermittelt werden könnten. Eine automatische Vollständigkeitsprüfung informiert auch den Antragsteller über die noch einzureichenden Unterlagen. Der Antrag könnte automatisiert in das Fachverfahren übernommen werden und mit einer Übersicht der noch einzureichenden Unterlagen mit einem Wiedervorlagetermin versehen werden.

Eine Wohngeldbehörde entwirft ein Szenario für eine landesweite Organisation der Wohngeldbearbeitung: Die Antragsaus- und Abgabe erfolgt bei den Städten und Gemeinden. Eine Vorsprache bei den Sachbearbeitern erfolgt nur nach Termin. Es sollte eine zentrale Telefonstelle geben die telefonisch berät und auch die Anträge verschickt. Es würde so ein zentrales "Frontoffice", eingerichtet, das die Wohngeldanträge eines ganzen Bundeslandes auf Vollständigkeit prüft, die antragstellenden Personen anschreibt und Unterlagen anfordert und bei Vollständigkeit die Anträge auf die zuständigen Wohngeldstellen verteilt. Diese Organisation würde nach Einschätzung der Wohngeldbehörde die Wohngeldstellen ungemein entlasten, "da man ohne dauernde Telefonate und Vorsprachen effizienter seine Arbeit machen könnte, die Bearbeitungszeit und die Fehlerquote verringert werden könnte und somit das Personal in den ohnehin rar besetzten Wohngeldstellen ausreichen würde (bei gut besetzten Wohngeldstellen könnte man dann durch Personalabbau auch Gelder einsparen)." Eine solche "Zentralisierung" würde als sinnvoll erachtet, weil "Wohngeld keine "Fließbandarbeit" sei. Das Wohngeldverfahren sei durch die breitgefächerten Rechtsgebiete komplex und die Bearbeitung erfordere hohe Konzentration, "da einfach gelagerte Fälle wie Rentner oder eine kleine Familie mit zwei Einkommen und einer



Mietwohnung die Seltenheit geworden sind. Des Weiteren müsste eine bessere Zusammenarbeit mit den Jobcentern und der Ausländerbehörde erfolgen sowie ständige Fortbildungen oder Material zum Thema "Aufenthaltsrecht" etc."

Weitere Wohngeldbehörden schlagen (zum Teil aus ihrer individuellen Situation heraus) im Zusammenhang mit der Arbeitsorganisation vor:

- Die „Kasse“ sollte sich um alle Rückforderungen kümmern, nicht aber die Wohngeldbehörde.
- Eine Wohngeldbehörde aus Mecklenburg-Vorpommern weist auf Entlastungspotenziale durch eine neue Aufgabenverteilung hin. Die Wohngeldbehörden nehmen dort seit dem Jahr 1994 Tätigkeiten des Gewerbesamtes wahr. Je weniger Sachgebiete gleichzeitig zu bearbeiten sind, desto mehr Routine und damit Zeitgewinne könnten aus Sicht der Wohngeldbehörde entstehen.
- Möglichkeit des Bescheiddrucks am Arbeitsplatz.
- Einrichtung von Einzelbüros zur schnelleren und ungestörteren Bearbeitung.

### Datenabgleich

Bzgl. des Datenabgleichs zielen die Vorschläge der Wohngeldbehörden zumeist in Richtung der Einführung eines direkten Informationszugangs bspw. in Form eines Leserechts für Daten über den Bezug anderer Transferleistungen etwa bei den Trägern von Leistungen nach SGB II/XII. Dadurch könnte die Bearbeitung schneller erfolgen. Erstattungen und ungerechtfertigte Zahlungen könnten vermieden werden.

Auch die Aktualität des Datenabgleichs könnte verbessert werden. Ein Problem für die Bearbeitung stellt die gleichzeitige Beantragung/Gewährung von Wohngeld und Transferleistungen dar. Hier sollte nach der erfolgten Antragstellung auf Wohngeld ein manueller (besser automatisierter) Datenabgleich möglich sein, ob entsprechende Anträge gestellt wurden. Auch Informationen des Einwohnermeldeamtes über Umzug, Tod usw. wären ebenso hilfreich wie genauere Angaben im Datenabgleich zum Beschäftigungsverhältnis z.B. im Fall von Mutterschutz.

Eine Wohngeldbehörde aus Schleswig-Holstein bemängelt, dass die Antworten aus dem Datenabgleich fast ungefiltert für eine manuelle Bearbeitung ausgeworfen würden. Sie schlägt eine Vorfilterung und die Zurverfügungstellung der Antworten des Datenabgleichs im einzelnen

elektronischen Datensatz mit Anzeige des Datensatzes in einer Art "Workflow-Übersicht" vor. Derzeit würden den Vorgängen Papierausdrucke manuell zugeordnet. Auskünfte anderer Wohngeldbehörden deuten darauf hin, dass bestimmte Softwarelösungen zumindest eine Vorfiltrierung von Rückmeldesätzen zu erlauben scheinen.

Einige Wohngeldbehörden merkten zum Datenabgleich an, dass der Aufwand oft in keinem Verhältnis zum erhofften Erfolg steht und sprechen sich aus diesem Grund für die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen aus.

#### Rechen- und Zahlläufe

Einige Wohngeldbehörden äußerten sich zur Anzahl der Zahlläufe. Sie wiesen darauf hin, dass es immer wieder zu Unmut bei den Bürgern und Rückfragen kommt, wenn diese (einen Monat lang) auf das Wohngeld warten müssen. Aus diesem Grund regen verschiedene Behörden, überwiegend aus Ländern in denen es aktuell nur einen Zahllauf im Monat gibt, die Einführung eines zweiten Rechen- und Zahllaufs an. Auf diese Weise könnten Änderungen der Kontendaten, Einkommensänderungen, Einstellungen wegen Umzug, Rücknahmen von Zahlungsunterbrechungen (aufgrund falscher Angaben) schneller und zeitnäher berücksichtigt und realisiert werden. Wohngeldbehörden, die das Wohngeld selbst auszahlen, können hier oftmals flexibler reagieren.

#### Sonstiges:

Eine Wohngeldbehörde macht auf die Bedeutung des direkten Kontakts zur antragstellenden Person aufmerksam. Die Erfahrung und Sozialkompetenz der Sachbearbeiter könnte dazu beitragen, dass die richtigen Fragen gestellt werden könnten und man schnell alle notwendigen Informationen bekomme. In der Konsequenz gebe es weniger Straftaten und Bußgelder.

Ein anderer Kommentar bezog sich auf die Bescheiderstellung. Es sollten flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bescheiderstellung und der Zahlbarmachung des Wohngeldes sowie eine bessere und nachvollziehbarere Darstellung der Berechnungen ermöglicht werden. Dies könnte Rückfragen der Bürgerinnen und Bürger sowie ggf. Widersprüche reduzieren helfen.

## 4. Fazit

Die Erhebungen bei den Wohngeldbehörden zeigen ein vielschichtiges Bild des Vollzugs des Wohngeldgesetzes in der Bundesrepublik. Die Ergebnisse machen deutlich, an welchen Stellen sich beim Vollzug des Bundesrechts Unterschiede zwischen den Vollzugsträgern (Ländern und Wohngeldbehörden) ergeben. Es wird transparent wie Länder und Kommunen ihre Rolle als Vollzugslabore im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz wahrnehmen.

Der Vergleich des Vollzugs über die Länder hinweg und die Thematisierung von Herausforderungen für die praktische Arbeit der Wohngeldbehörden, Vollzugsproblemen und möglichen Entlastungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten aus der Sicht der Vollzugspraxis kann Impulse für einen Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Vollzugslösungen und für rechtliche Änderungen und Vereinfachungen geben. Verbundenen Prozesse und die Erhebung wesentlicher Angaben über die Vollzugsgestaltung kann Vollzugsbenchmarking Transparenz schaffen.

Eine Beurteilung und Bewertung der verschiedenen Vorschläge der Wohngeldbehörden wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Ableitung von Schlussfolgerungen aus der Untersuchung fällt in den Zuständigkeitsbereich der für die Gesetzgebung und die Vollzugsgestaltung zuständigen Akteure. Das am Wohngeld erprobte Vollzugsbenchmarking als Instrument besserer Rechtsetzung bringt einen Mehrwert, wenn es einen Diskussions- und Reflexionsprozess sowie einen Prozess des ebenen-, länder- und behördenübergreifenden Lernens über den Vollzug rechtlicher Vorgaben initiiert, der zur Gestaltung eines effektiveren und effizienteren Rechts und Vollzugs beitragen kann.

Die Untersuchung zeigt, dass die Nutzung des Konzepts des Erfüllungsaufwands als Orientierungs- und Vergleichsmaßstab und Methode zur Zerlegung von rechtlichen Vorgaben für Vollzugsprozesse geeignet ist. Einige Annahmen der rechtsnormorientierten Ex-ante-Abschätzung erweisen sich jedoch als vollzugsfern. Es lassen sich zwar Unterschiede beim Erfüllungsaufwand und im Vollzug feststellen, aber auf dieser Basis allein können kaum konkrete Handlungsempfehlungen für die Vollzugsgestaltung der Länder und der Wohngeldbehörden abgeleitet werden. Hierzu trägt einerseits bei, dass sich ein Teil des Erfüllungsaufwands dem Einfluss der Vollzugsträger entzieht. Der Vollzug von Recht entspricht der Erbringung einer Dienstleistung. Der Erfüllungsaufwand hängt daher nicht allein von der Vollzugsgestaltung ab, sondern auch

von der Mitwirkung Dritter bzw. anderer Normadressaten sowie den individuellen Fallkonstellationen. Zum zweiten muss berücksichtigt werden, dass sich zwar recht viele Wohngeldbehörden an der Erhebung beteiligt haben, die Ergebnisse aber nicht als repräsentativ gelten können, da die Rücklaufquote in Bezug zu der Gesamtzahl der Wohngeldbehörden in den teilnehmenden Ländern insgesamt gering ist. Dies ist bei der Bewertung und bei der Ableitung möglicher Schlussfolgerungen aus der Untersuchung zu berücksichtigen.



## FÖV DISCUSSION PAPERS

(institutseigene Reihe, über das Institut zu beziehen)

- Nr. 1 *Gisela Färber*, Efficiency Problems of Administrative Federalism, März 2002.
- Nr. 2 *Eberhard Bohne/Sabine Frenzel*, Formale und informale Ordnung des Zugangs zum Strommarkt, März 2003.
- Nr. 3 *Dorothea Jansen*, Supporting Newly Founded Firms - Personal and Professional Networks, Juli 2003.
- Nr. 4 *Hans Herbert von Arnim/Martin Schurig*, The Statute for Members of the European Parliament, September 2003; 2., unveränderte Auflage Oktober 2003.
- Nr. 5 *Stefan Koch/Dieter Beck*, Verwaltungspsychologie: Begriffsbestimmung und Forschungsgebiete, September 2003.
- Nr. 6 *Hans Herbert von Arnim*, Political finance: Checks and Abuses Current problems and new developments, Dezember 2003.
- Nr. 7 *Hans Herbert von Arnim*, A salary of 9,053 Euros for Members of the European Parliament?, Januar 2004.
- Nr. 8 *Dorothea Jansen*, Networks, social capital and knowledge production, Februar 2004.
- Nr. 9 *Kira Baranova*, Föderative Steuersysteme und Wirtschaftsintegration zwischen Russland und Europa, Mai 2004.
- Nr. 10 *Nils Otter*, Föderalismus und Staatsaufgaben – Ein Analyserahmen zum Vergleich alternativer Möglichkeiten der Aufgabenerteilung im föderativen Staat, September 2004.
- Nr. 11 *Dorothea Jansen*, Governance of research networks, Oktober 2004.
- Nr. 12 *Rainer Pitschas*, Looking Behind New Public Management. “New” Values of Public Administration and the Dimensions of Personnel Management in the Beginning of the 21st Century, Oktober 2004.
- Nr. 13 *Helmut Klages*, Wie marode sind die Deutschen? Ein empirischer Beitrag zur Mentalitätsdebatte, Oktober 2004.
- Nr. 14 *Arne Franz*, Der Kommunikationsprozess zwischen Verwaltung und Bürgern. Typisierungen, Charakteristika, Auswirkungen auf die Modellierung von Kommunikationsangeboten, November 2004.

- Nr. 15 *Helmut Klages/Carmen Daramus/Kai Masser*, Vertrauensverlust in der Demokratie – Lösen Beteiligungsstrategien das Problem?, November 2004; 2., unveränderte Auflage März 2005.
- Nr. 16 *Carl Böhret*, „Die Zukunft sieht alt aus“ – Signale für die (Kommunal-)Politik aus der Übergangsgesellschaft, Dezember 2004.
- Nr. 17 *Hans Herbert von Arnim/Martin Schurig*, Die Besoldung und Versorgung von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und die Ausgestaltung der Politikfinanzierung in der Europäischen Union. Ein Bericht über Verlauf und Ertrag eines Forschungsprojekts, Februar 2005.
- Nr. 18 *Hans Herbert von Arnim/Martin Schurig*, Remuneration and Financial Provision for Members of the Civil Service and the Forms of Political Finance in the European Union. An Account of the Origin and Impact of a Research Project, März 2005.
- Nr. 19 *Wilfried Rudloff*, Does science matter? Zur Bedeutung wissenschaftlichen Wissens im politischen Prozess. Am Beispiel der bundesdeutschen Bildungspolitik in den Jahren des „Bildungsbooms“, April 2005.
- Nr. 20 *Andreas Wald*, Zur Messung von Input und Output wissenschaftlicher Produktion. Daten und Ergebnisse einer Untersuchung auf der Ebene von Forschungsgruppen, Mai 2005.
- Nr. 21 *Hans-Willy Hohn*, Forschungspolitische Reformen im kooperativen Staat. Der Fall der Informationstechnik, Speyer, Juli 2005.
- Nr. 22 *Eberhard Bohne*, Kriterien und institutionelle Voraussetzungen des Bürokratieabbaus, Oktober 2005.
- Nr. 23 *Eberhard Bohne*, EU and US Security Strategies from the Perspective of National and European Identities, Januar 2006.
- Nr. 24 *Gisela Färber*, Haushaltsnotlagen in der deutschen Finanzverfassung – Ursachen, Abhilfe, Vermeidung –, Januar 2006.
- Nr. 25 *Thomas König/Dirk Junge*, Die räumliche Modellierung von EU-Entscheidungssituationen. Akteure, Dimensionen, Interessen, Stimmengewichte und die Natur des Politikraums, Januar 2006.
- Nr. 26 *Harald Dalezios*, Die regionale Inzidenz des deutschen Steuersystems. Theoretische Überlegungen zu Identifikation regionaler Unterschiede im Steueraufkommen und ihrer ökonomischen Determinanten, Februar 2006.
- Nr. 27 *Jason Dedrick/Kenneth L. Kraemer*, Is Production Pulling Knowledge Work to China? A Study of the Global Computer Industry – Mit einer Einführung von Heinrich Reinermann, Februar 2006.

- Nr. 28 *Sonja Bugdahn*, Reforming the World Trade Organization – a Choice between Effectiveness and Equity?, März 2006.
- Nr. 29 *Andreas Knorr*, The Rail Liberalisation Index 2004 – A Critical Appraisal, März 2006.
- Nr. 30 *Hermann Hill*, Nachhaltige Verwaltungsmodernisierung, Mai 2006.
- Nr. 31 *Sebastian Wolf*, Maßnahmen internationaler Organisationen zur Korruptionsbekämpfung auf nationaler Ebene. Ein Überblick, Mai 2006.
- Nr. 32 *Andreas Knorr*, Will ‘Blacklists’ Enhance Airline Safety?, Juni 2006.
- Nr. 33 *Hans Herbert von Arnim/Regina Heiny/Stefan Ittner*, Korruption. Begriff, Bekämpfungs- und Forschungslücken, Mai 2006; 2., durchgesehene Aufl. November 2006; 3., unveränderte Aufl. März 2007.
- Nr. 34 *Bernd Wirtz/Sebastian Lütje/Gerhardt Schierz*, Elektronische Beschaffung in der Öffentlichen Verwaltung – Eine Analyse der Implementierungsbarrieren von e-Procurement in Kommunen –, Juli 2006.
- Nr. 35 *Hans Herbert von Arnim/Regina Heiny/Stefan Ittner*, Politik zwischen Norm und Wirklichkeit. Systemmängel im deutschen Parteienstaat aus demokratietheoretischer Perspektive, Oktober 2006; 2., durchgesehene Aufl. Dezember 2006; 3., unveränderte Aufl. März 2007.
- Nr. 36 *Sven Barnekow/Dorothea Jansen*, Local utilities coping with the transformation of the energy market and their role for the diffusion of climate friendly technologies, November 2006.
- Nr. 37 *Rudolf Fisch/Dieter Beck*, Organisationsgestaltung und Veränderungsmanagement. Die Organisationskultur als kritischer Erfolgsfaktor, November 2006.
- Nr. 38 *Karoline Jahn*, Instrumente, Probleme und Erfolgsaussichten der Regulierung von Entgelten für den Netzzugang nach dem Energiewirtschaftsgesetz, Dezember 2006.
- Nr. 39 *Dorothea Jansen*, Theoriekonzepte in der Analyse sozialer Netzwerke. Entstehung und Wirkungen, Funktionen und Gestaltung sozialer Einbettung, August 2007.
- Nr. 40 *Gisela Färber/Harald Dalezios*, Aufkommenswirkungen und finanzielle Risiken des Optionsmodells – Eine kritische Analyse des Vorschlags des Saarlandes –, September 2007.
- Nr. 41 *Dorothea Jansen/Sven Barnekow/Urike Stoll*, Innovationsstrategien von Stadtwerken – lokale Stromversorger zwischen Liberalisierungsdruck und Nachhaltigkeitszielen, September 2007.



- Nr. 42 *Eberhard Bohne*, The politics of the ex ante evaluation of legislation, März 2008.
- Nr. 43 *Olaf Bartz*, Regulierung des Privatschulwesens aus historischer Sicht und "Public Ecclesiastical Partnership", Mai 2008.
- Nr. 44 *Bernd Wirtz/Sebastian Ullrich/Linda Mory*, e-Health – Akzeptanz der elektronischen Gesundheitskarte, Juni 2008.
- Nr. 45 *Andreas Knorr/Alexander Eisenkopf*, Road Infrastructure PPPs in Germany: Why Did the *F-Modell* Fail? Two Case Studies, September 2008.
- Nr. 46 *Alexander Eisenkopf/Andreas Knorr*, Transportation Infrastructure Planning in Europe – Pitfalls and Opportunities, Oktober 2008.
- Nr. 47 *Jörg Bellmann/Andreas Eichinger/Alexander Eisenkopf/Andreas Knorr*, Urban Congestion Charging with an Environmental Component – The Central London Congestion Charge, Februar 2009.
- Nr. 48 *Georg Krücken/Albrecht Blümel/Katharina Kloke*, Towards Organizational Actorhood of Universities: Occupational and Organizational Change within German University Administrations, Februar 2009.
- Nr. 49 *Richard Heidler*, Erhebung, Visualisierung und mathematische Analyse sozialer Netzwerke – eine methodenorientierte Einführung in die sozialwissenschaftliche Netzwerkanalyse, Februar 2009.
- Nr. 50 *Stefan Preller*, Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, Systemwechsel, Finanzierung und Ausgabenentwicklung, März 2009.
- Nr. 51 *Andreas Glöckner*, "Modernising" commercial accounting law in Germany – effects on public sector accrual accounting?, Juli 2009.
- Nr. 52 *Andreas Knorr/André Heinemann*, Regional airport subsidies in the EU – the case for a more economic approach in the application of the EU's state aid rules, August 2009.
- Nr. 53 *Andreas Knorr/André Heinemann/Alexander Eisenkopf*, Germany's Autobahn Toll for Heavy Goods Vehicles after four Years: Experiences and Perspectives, Dezember 2009.
- Nr. 54 *Rahel Schomaker*, Bereitstellung netzgebundener Infrastruktur – Regulierung vs. Public Private Partnerships, Dezember 2009.
- Nr. 55 *Holger Mühlenkamp*, Ökonomische Analyse von Public Private Partnerships (PPP) – PPP als Instrument zur Steigerung der Effizienz der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder als Weg zur Umgehung von Budgetbeschränkungen? –, Januar 2010.

- Nr. 56 *Christian Bauer*, „Collaborative Governance“ – ein neues Konzept für die Regulierung der europäischen Strom- und Gasmärkte?, Januar 2010.
- Nr. 57 *Andrei Király*, Whistleblower in der öffentlichen Verwaltung – Ihre Rechtsstellung bei der Korruptionsbekämpfung, März 2010.
- Nr. 58 *Kathrin Przybilla*, The „WTOisation“ of the customs administration: Uniformity of the administration of law according to Article X:3 (a) GATT 1994 and its implications for EU customs law, März 2010.
- Nr. 59 *Eberhard Bohne*, Clash of Regulatory Cultures in the EU: The Liberalization of Energy Markets, Juni 2010.
- Nr. 60 *Andreas Knorr/Jörg Bellmann/Rahel Schomaker*, International Trade Rules and Aircraft Manufacturing: Will the World Trade Organization Resolve the Airbus-Boeing Dispute?, August 2010.
- Nr. 61 *Albrecht Blümel/Katharina Kloke/Georg Krücken*, Hochschulkanzler in Deutschland: Ergebnisse einer hochschulübergreifenden Befragung, September 2010.
- Nr. 62 *Jonas Buche*, Die Europäisierung von Parteien und Parteiensystemen – Eine Analyse am Beispiel Schwedens vom Beitritt zur EU 1995 bis zur Reichstagswahl 2006, September 2010.
- Nr. 63 *Andreas Knorr/Andreas Lueg-Arndt/Barbara Lueg*, Airport Noise Abatement as an International Coordination Problem – The Case of Zurich Airport –, Januar 2011.
- Nr. 64 *Gisela Färber*, Steuerhoheit von Gebietskörperschaften, März 2011.
- Nr. 65 *Bernd W. Wirtz/Linda Mory/Robert Piehler*, Kommunales E-Government: Erfolgsfaktoren der Interaktion zwischen Stadtportalen und Anspruchsgruppen, März 2011.
- Nr. 66 *Aron Buzogány/Andrej Stuchlik*, Paved with good intentions Ambiguities of empowering parliaments after Lisbon, Mai 2011.
- Nr. 67 *Dennis Kutting*, Staatliche Verwaltungsarchitektur der 1950er Jahre in der Bundesrepublik. Forschungsstand, Problemstellung und Perspektiven, Juli 2011.
- Nr. 68 *Ulrich Stelkens*, Art. 291 AEUV, das Unionsverwaltungsrecht und die Verwaltungsautonomie der Mitgliedstaaten, August 2011.
- Nr. 69 *Gisela Färber*, Impacts of the Global Financial Crisis in a Federation: Evidence from Germany, Januar 2012.
- Nr. 70 *Ulrich Stelkens/Hanna Schröder*, EU Public Contracts – Contracts passed by EU Institutions in Administrative Matters, März 2012.

- Nr. 71 *Hans Herbert von Arnim*, Der Bundespräsident – Kritik des Wahlverfahrens und des finanziellen Status, März 2012.
- Nr. 72 *Andreas Knorr*, Emissionshandel und Luftverkehr – Eine kritische Analyse am Beispiel des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS), August 2012.
- Nr. 73 *Gisela Färber/Julia Einsiedler*, Bürokratiekostenabbau im Steuerrecht: Ein Ansatz zur Vereinfachung des Steuerrechts?, August 2012.
- Nr. 74 *Tim Jäkel*, Wer vergleicht seine Leistung, wenn er hohe Schulden hat? Empirische Evidenz aus den deutschen kreisfreien Städten, Mai 2013.
- Nr. 75 *Holger Mühlenkamp*, From State to Market Revisited: More Empirical Evidence on the Efficiency of Public (and Privately-owned) Enterprises, Juli 2013.
- Nr. 76 *Dirk Zeitz*, Bewertung der Einfacher-zu-Projekte unter dem Blickwinkel eines Vollzugsbenchmarking, September 2013.
- Nr. 77 *Stefan Domonkos*, Making Increased Retirement Age Acceptable: The Impact of Institutional Environment on Public Preferences for Pension Reforms, Juni 2014.
- Nr. 78 *Daniela Caterina*, Construing and managing the crisis: A cultural political economy perspective on the Italian Labour Market Reform 2012, Juni 2014.
- Nr. 79 *Marco Salm*, Property Taxes in BRICS: Comparison and a First Draft for Performance Measurement, Oktober 2014.
- Nr. 80 *Dirk Zeitz*, Der Antrag auf Wohngeld als Beispiel der Konsequenzen des Exekutivföderalismus auf den Erfüllungsaufwand, April 2015.
- Nr. 81 *Marco Salm/Christian Schwab*: HRM and Change Management: Comparative Results from Three European Cities of Excellence, September 2015.
- Nr. 82 *Marius Herr*, Das E-Government-Gesetz des Bundes – Ein verwaltungswissenschaftlicher Literaturbericht –, Oktober 2015.
- Nr. 83 *Rahel M. Schomaker/Michael W. Bauer*, Experiments in Public Administration – some research, but no agenda, Juli 2016.
- Nr. 84 *Dirk Zeitz*, Erprobung des Vollzugsbenchmarkings am Beispiel des Wohngeldes: Auswertung der Erhebungen, September 2016.

ISSN 1868-971X (Print)  
ISSN 1868-9728 (Internet)